



Welz, JSin (b)
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Landgericht Karlsruhe

6. Zivilkammer

Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit
XZY - Kläger -
Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältinnen Rünzi u. Koll., Karlsruhe, Gerichts-Fach 156 (RÜ/EsSS)

gegen

Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder vertreten durch d. Präsidenten
Hans-Thoma-Str. 19, 76133 Karlsruhe
- Beklagte -
Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Hannemann u. Koll., Erbprinzenstr. 31, 76131 Karlsruhe (313/03)

wegen Feststellung

hat die 6. Zivilkammer des Landgerichts Karlsruhe auf die mündliche Verhandlung
vom 18. Juni 2004 unter Mitwirkung von

Vors. Richter am Landgericht Sticks

Richterin am Landgericht Walter

Richter Schölch

für Recht erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger bei Eintritt des Versicherungsfalles mindestens eine Betriebsrente zu gewähren, die dem geringeren Betrag der Berechnung der Zusatzrente nach ihrer Satzung in der Fassung der 41. Änderung zu folgenden Zeitpunkten entspricht:
 - a) 31.12.2001
 - b) Eintritt des Versicherungsfalles.
2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte bei der Berechnung der Startgutschrift verpflichtet ist, auf Antrag die bei der Ermittlung der Volllleistung anzurechnende Rente der gesetzlichen Rentenversicherung statt nach dem Näherungsverfahren nach einer Rentenauskunft des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers entsprechend § 79 (4) VBLS n. F. zugrunde zu legen.
3. Die weitergehende Klage wird abgewiesen.
4. Von den Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger 1/4 und die Beklagte 3/4.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger und die Beklagte dürfen jeweils die Vollstreckung durch die Gegenseite gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Gegenseite vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der im öffentlichen Dienst beschäftigte Kläger wendet sich mit seiner Klage nach Umstellung der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst von einem Gesamtversorgungssystem auf ein Punktesystem gegen Berechnungsgrundlagen und Höhe der ihm von der beklagten Zusatzversorgungseinrichtung erteilten Startgutschrift.

Der Kläger ist am 07.01.1947 geboren. Bis zum 31.12.2001 hat er als Beschäftigter im öffentlichen Dienst 348 Umlagemonate bei der Beklagten zurückgelegt (AH 9). Seine Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung außerhalb des öffentlichen Dienstes - sogenannte Vordienstzeiten - belaufen sich auf 40 Monate (AH 99). Der Kläger hat erstmals am 20.02.1970 geheiratet, seit 15.06.2000 war er verwitwet, im gesamten Jahr 2001 wurde bei ihm aufgrund einer steuerrechtlichen Sonderregelung für Witwer die Lohnsteuerklasse III zugrundegelegt, seit 07.10.2002 ist der Kläger erneut verheiratet (AS 3/5).

Die Beklagte hat mit Mitteilung vom 11.12.2002 die Rentenanwartschaft des Klägers zum 31.12.2001 auf EUR 373,20 errechnet und ihm dementsprechend eine Startgutschrift von 93,30 Punkten erteilt (AH 1). Die Mitteilung über die Startgutschrift beruht auf der Neufassung der Satzung der Beklagten zum 01. Januar 2001 (im Folgenden: VBLS n.F.).

Die Beklagte hat auf Verlangen des Gerichts mit Schriftsatz vom 26.04.2004 (AS. 151) Fiktivberechnungen vorgelegt, die den Vergleich mit den Beträgen ermöglichen, die sich bei Anwendung der bisherigen Satzung in der Fassung der 41. Änderung (im Folgenden VBLS a.F.) ergeben würden. Die Beklagte hat folgende Beträge errechnet, wobei bei den Fiktivberechnungen Nr. 1 bis Nr. 4 jeweils die Steuerklasse I/0 zugrundegelegt wurde (vgl. AH 95 ff., 117 ff., 141 ff., 165 f. und 169 ff.):

1. Erste Fiktivberechnung nach VBLS a.F. zum 31.12.2001 EUR 596,69 (AH 109)

2. Zweite Fiktivberechnung nach VBLS n.F. für rentennahe Jahrgänge zum 31.12.2001: EUR 477,03 (AH 139).

3. Dritte Fiktivberechnung nach VBLS a.F. zum 01.02.2012 (Vollendung des 65. Lebensjahres des Klägers): EUR 653,08 (AH 157) als Mindestbetrag nach § 40 Abs. 4 VBLS a.F.
4. Vierte Fiktivberechnung nach VBLS n.F. zum 01.02.2012 (Vollendung des 65. Lebensjahres des Klägers): EUR 545,76 (AH 167).
5. Fünfte Fiktivberechnung nach VBLS n.F. zum 31.12.2001 bei Zugrundelegung der Steuerklasse III/0: EUR 692,59 (AH 173).

Auch der Kläger hat unter Berücksichtigung beider Steuerklassen mehrere Fiktivberechnungen vorgelegt bzw. zumindest deren Ergebnisse mitgeteilt; auf die zugehörigen Schriftsätzen und die klägerseits erstellte tabellarische Übersicht wird verwiesen (AH 71-93, AH 177).

Bei den Fiktivberechnungen Nr. 3. und Nr. 4. zum 65. Lebensjahr sind die zum 31.12.2001 maßgebenden Berechnungswerte übernommen worden. Bei der dritten Fiktivberechnung wurde die Zeit vom 01.01.2002 bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres der gesamtversorgungsfähigen Zeit als weitere Umlagemonate und Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung zugrunde gelegt. Bei der Errechnung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wurde unterstellt, dass eine gleiche Zahl von Entgeltpunkten wie im Jahre 2001 in den Folgejahren bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres erzielt werden würde. Bei der vierten Fiktivberechnung wurde das zusatzversorgungspflichtige Entgelt aus dem Jahre 2002 für die Folgejahre bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres zugrunde gelegt. Ebenso wie bei der dritten Fiktivberechnung wurde eine Dynamisierung des Entgelts nicht vorgenommen. Bonuspunkte sind nicht berücksichtigt worden.

Der Rechtsstreit beruht auf einer Umstellung der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst von der sogenannten Gesamtversorgung auf ein Punktesystem. Zum besseren Verständnis der an sich zwischen den Parteien unstrittigen Vorgänge soll zunächst eine kurze Darstellung der Entwicklung der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst (vgl. dazu von Puskás, „Zusatzversorgung im Umbruch“, in Betriebliche Altersversorgung 2002 S. 21 f; vgl. Fieberg „Neue Betriebsrente im öffentlichen Dienst“ in betriebliche Alters-

versorgung 2002 S. 230 f) und sodann eine Darstellung der Tarifverträge und Satzungsänderungen zur Umstellung von der Gesamtversorgung auf ein Punktesystem dienen:

Als zu Beginn des 20. Jahrhunderts neben Beamten zunehmend weitere Arbeitnehmer im öffentlichen Sektor beschäftigt wurden, zuerst signifikant bei den Eisenbahnverwaltungen und dann bei der Post, dann bei der Reichsverwaltung, den Gemeinden und auch den Landesverwaltungen, kam es zu betrieblichen Versorgungsregelungen, die sich vielfach an der Beamtenversorgung orientierten. 1929 kam es zur Errichtung der Zusatzversicherungsanstalt des Reichs und der Länder (ZRL). 1944 wurde die Zusatzversicherung für Arbeiter und Angestellte bei der ZRL obligatorisch. Die ZRL ging nach dem Krieg in die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) über. Das Leistungsrecht aus der VBL-Satzung beruhte zunächst nicht auf einem Gesamtversorgungsprinzip. Neben der gesetzlichen Rente als „Grundversorgung“ wurde ein Ruhegeld bezahlt, dessen Jahresbetrag sich aus einem Grundbetrag in Höhe von 19,5% des beitragspflichtigen Durchschnittsentgelts aus den letzten fünf Jahren und einem Steigerungsbetrag von 0,38 % der gesamten beitragspflichtigen Arbeitsentgelte zusammensetzte. Der Beitrag belief sich auf 6,9 % des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts, wovon der Arbeitgeber 2/3 und der Arbeitnehmer 1/3 trug. Die Ruhegelder waren nicht dynamisch.

Auf der Grundlage des Versorgungstarifvertrages vom 04.11.1966 wurde zum 01.01.1967 ein Gesamtversorgungssystem eingeführt, das an den Grundlinien der Beamtenversorgung orientiert war. Als Gesamtversorgung wurde ein bestimmter Prozentsatz des Brutto-Endgehalts gewährleistet, der entsprechend der damaligen Regelung bei den Beamten auf bis zu 75 % ansteigen konnte. Als Versorgungsrente wurde die Differenz zwischen der Gesamtversorgung und der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung geleistet. Die Versorgungsrenten wurden ebenso dynamisiert wie die Beamtenpensionen.

Ab 1982 wurde nicht mehr lediglich die Versorgungsrente entsprechend den Beamtenpensionen dynamisiert, sondern es wurde die Gesamtversorgung dynamisiert unter Anrechnung der jeweils aktuellen Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Es hatte sich nämlich ergeben, dass die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung stärker gestiegen waren als die Beamtenpensionen (vgl. 18. Satzungsänderung vom 16.09.1981).

Mit der 19. Satzungsänderung vom 10.11.1983 wurde die sogenannte Nettobegrenzung eingeführt. Die an die Beamtenpensionen angelehnte Versorgung von maximal 75 % des Bruttoverdienstes hatte nämlich häufig dazu geführt, dass das verfügbare Einkommen an gesetzlicher Rente und Versorgungsrente das letzte verfügbare Arbeitsentgelt deutlich überstieg. Steuer- und Beitragsbelastung der Aktivgehälter hatten zugenommen; die gesetzliche Rente und die Versorgungsrente waren nur mit dem Ertragsanteil zu versteuern und im Übrigen steuerfrei. Demgemäß wurde die Gesamtversorgung auf 91,25 (später 91,75) % des fiktiv berechneten Netto-Endeinkommens begrenzt.

Zur Wahrung der Besitzstände wurde allerdings in Übergangsvorschriften durch Ausgleichsbeträge und Fortgeltung bisheriger günstigerer Rechenfaktoren die Auswirkung der Einführung der Nettobegrenzung hinausgeschoben und abgemildert. Insbesondere sieht § 97d VBLS a.F., vereinfacht gesagt, vor, dass der Differenzbetrag zwischen Bruttoversorgung und Nettoversorgung zunächst als Ausgleichsbetrag zu ermitteln und zu zahlen war, und erst durch künftige Erhöhungen der Nettoversorgung aufgezehrt werden sollte, und zwar zunächst lediglich mit einem Sechstel des jeweiligen Erhöhungsbetrages.

Mit der 25. Satzungsänderung vom 15.11.1991 wurde die bisherige Staffelung der Versorgungssätze durch lineare Versorgungssätze abgelöst. Ähnlich wie in der Beamtenversorgung bestand bis dahin bei einer gesamtversorgungsfähigen Zeit bis zu zehn Jahren ein Brutto-Versorgungssatz von 35 % und ein Netto-Versorgungssatz von 45 %. Der Bruttoversorgungssatz stieg in den folgenden 15 Jahren jährlich um 2 % und in den folgenden weiteren Jahren um jährlich 1 % bis zu höchstens 75 % des gesamtversorgungsfähigen Entgelts. Der Nettoversorgungssatz stieg in den folgenden 15 Jahren um 2,35 % und in den folgenden weiteren Jahren der gesamtversorgungsfähigen Zeit um 1,15% bis zu höchsten 91,75% des fiktiven Nettoarbeitsentgelts. Mit der 25. Satzungsänderung entfiel die Staffelung in unterschiedlichen Versorgungssätzen. Der Bruttoversorgungssatz errechnete sich nunmehr linear mit 1,875 % des gesamtversorgungsfähigen Entgelts bis zu höchstens 75 %. Ferner wurde bestimmt, dass der Bruttoversorgungssatz mindestens 35 % beträgt. Der Nettoversorgungssatz errechnete sich nunmehr für jedes Jahr der gesamtversorgungsfähigen Zeit mit 2,294 % vom fiktiven Netto-

arbeitsentgelt, höchstens jedoch 91,75 %. Ferner wurde festgelegt, dass der Nettoversorgungssatz mindestens 45 % beträgt.

Die Einführung der linearen Staffelung der Versorgungssätze wurde abgemildert. Durch die Übergangsvorschrift des § 98 VBLS a.F. waren bei denjenigen, deren Versorgungsrente spätestens am 31.12.1991 begonnen hatte, weiter die bisher gestaffelten Versorgungssätze anzuwenden. Für die am 31.12.1991 noch Versicherten ist neben anderen Übergangsbestimmungen bezüglich der Fortgeltung des bisherigen Rechts in § 98 Abs. 5 VBLS a.F. geregelt, dass zusätzlich zur Berechnung der Versorgungssätze nach den neuen linearen Bestimmungen eine Vergleichsberechnung durchzuführen ist. Vereinfacht gesagt, sind bei dieser Vergleichsberechnung zunächst die erreichten Versorgungssätze bis 31.12.1991 nach der alten Versorgungsstaffel zu errechnen. Zu diesen errechneten Versorgungssätzen ist bei der Bruttoversorgung für jedes weitere Jahr 1 bis zu 75 % hinzuzuaddieren und bei der Nettoversorgung für jedes weitere Jahr 1,15 bis zu 91,75 %. Wenn die nach § 98 Abs. 5 VBLS a.F. errechneten Versorgungssätze höher sind als die linear ermittelten nach § 41, dann sind die höheren Versorgungssätze maßgeblich. Die nach § 98 Abs. 5 VBLS a.F. ermittelten Versorgungssätze waren in vielen von der Kammer in letzter Zeit entschiedenen Fällen die höheren.

Das Bundesverfassungsgericht ist nach dem Beschluss vom 15.07.1998 zu § 18 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (im Folgenden: BetrAVG) im Beschluss vom 22.03.2000 (NJW 2000/3341) davon ausgegangen, dass die Beklagte ihre Satzung bis zum Ablauf des Jahres 2000 grundlegend erneuern müsse. Im Beschluss vom 22.03.2000 hat es ferner ausgeführt, dass die Benachteiligung der Rentner durch die volle Anrechnung der in Vordienstzeiten erworbenen Rentenansprüche bei hälftiger Berücksichtigung dieses Teils ihrer Lebensarbeitszeit bei der Berechnung der gesamtversorgungsfähigen Dienstzeit nicht länger als bis zum Ablauf des Jahres 2000 hingenommen werden könne; es gehe ferner nicht an, einen Versicherten mit Vordienstzeiten schlechter zu stellen, als einen Arbeitnehmer, der vor dem Eintritt in den öffentlichen Dienst überhaupt keine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt habe.

Auf der Grundlage des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 22.03.2000 hat die Kammer mit Urteil vom 09.03.2001 (NJW 2001/1655) im Ergebnis ausgespro-

chen, dass die Beklagte bis zu einer etwaigen Satzungsänderung entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts bei der Errechnung der gesamtversorgungsfähigen Zeit Vordienstzeiten in vollem Umfang und nicht lediglich nur zur Hälfte anzurechnen habe.

Am 13.11.2001 haben die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes im Altersvorsorgeplan 2001 die Ablösung des bisherigen Gesamtversorgungssystems durch ein Punktemodell beschlossen. Am 01.03.2002 ist zwischen den Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes der Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag-Altersversorgung - ATV) zustande gekommen. Mit Beschluss des Verwaltungsrates der Beklagten vom 19.09.2002 wurde die Neufassung der Satzung der Beklagten mit dem Übergang vom Gesamtversorgungssystem auf das Punktemodell beschlossen. Dabei wurden vielfach Formulierungen des ATV vom 01.03.2002 wortgleich übernommen. Die Neufassung der Satzung wurde vom Bundesminister der Finanzen am 22.11.2002 genehmigt. Veröffentlicht wurde die Neufassung der Satzung im Bundesanzeiger vom 03.01.2003.

Vereinfacht lassen sich das bisherige Gesamtversorgungssystem, das neue Punktesystem und die Übergangsvorschriften wie folgt darstellen:

Im Tarifvertrag vom 04.11.1966 ist das bisherige Versorgungssystem in der Überschrift zu Abschnitt II und in § 4 mit „Gesamtversorgung“ bezeichnet. Wer bis zum Eintritt des Versicherungsfalles pflichtversichert war, sollte eine Gesamtversorgung erreichen können, nach der zuletzt gültigen Fassung des Tarifvertrages von bis zu 75 % des gesamtversorgungsfähigen Entgelts, höchstens jedoch 91,75 % des fiktiven Nettoarbeitsentgelts (vgl. § 4 des Versorgungstarifvertrages vom 04.11.1966). Die Gesamtversorgung wurde auf der Grundlage des Verdienstes der letzten drei Jahre vor der Verrentung ermittelt. Nach der Satzung der Beklagten errechnete sich danach die von dieser zu bezahlende Versorgungsrente als Differenz zwischen der Gesamtversorgung und der gesetzlichen Rente. Nach § 4 Abs. 1d) des Versorgungstarifvertrages beträgt die Versorgungsrente monatlich mindestens 0,03125 % der Summe der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte des Versicherten. In der Satzung der Beklagten findet diese Bestimmung eine Widerspiegelung in § 44 VBLS a.F.. Darüber hinaus hat die Satzung für Versorgungsrentenberechtigte vorgesehen, dass unter bestimmten Voraussetzungen die Ge-

samtversorgung mindestens das Mindestruhegehalt ist, das einem kinderlos verheirateten Berufsbeamten nach § 14 des Beamtenversorgungsgesetzes zustehen würde (§ 41 Abs. 4 VBLS a.F.), sowie ferner, dass die Versorgungsrente mindestens den Betrag der Versicherungsrente erreichen muss (vgl. § 40 Abs. 4 VBLS a.F.).

Während grundsätzlich die Versorgungsrente denjenigen zusteht, die bei Eintritt des Versicherungsfalles bei der Beklagten versichert waren, haben diejenigen, deren Pflichtversicherung vorher geendet hat, nur Anspruch auf die Versicherungsrente, die in der Regel geringer ist, aber nach von der Kammer entschiedenen Fällen insbesondere dann höher sein kann, wenn die maßgebende Nettoversorgung gering ist, jedoch eine relativ hohe Anzahl von Entgeltpunkten in der gesetzlichen Rentenversicherung und damit eine relativ hohe gesetzliche Rente erzielt worden ist. Die Nettogesamtversorgung scheint insoweit häufig relativ gering zu sein, wenn in den zu ihrer Errechnung maßgeblichen Jahren relativ wenig verdient worden ist oder wenn relativ hohe Abzüge, etwa im Zusammenhang mit Lohnsteuerklasse I/0 erfolgen. Die Differenzierung zwischen Bruttoversorgung und Nettoversorgung hat sich in den von der Kammer in den vergangenen Jahren entschiedenen Fällen immer so ausgewirkt, dass die Nettoversorgung allein maßgeblich war. Aus diesem Grunde werden sich auch die Ausführungen der Kammer weitgehend auf die Nettoversorgung beschränken. Allerdings ist anzumerken, dass die Bruttoversorgung mit der entsprechenden Staffelung dann geringer und damit maßgeblich sein könnte, wenn Steuern und sonstige Abzüge vom Bruttoeinkommen entsprechend herabgesetzt werden würden. Bei den jeweiligen Höchstversorgungssätzen liegt der Schnittpunkt bei 18 % vom Brutto ($91,75 \times (\text{Brutto} - \text{Abzüge}) = 75 \% \times \text{Brutto}$).

Versicherungsrenten erhalten nach den bisherigen Satzungsbestimmungen (§§ 44, 44a VBLS a.F.) bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen diejenigen Versicherten, die bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht mehr bei der Beklagten pflichtversichert sind, weil sie etwa zu einem Arbeitgeber außerhalb des öffentlichen Dienstes gewechselt haben. Die Versicherungsrenten haben sich zunächst nach bestimmten Prozentsätzen von Entgelten, Umlagen oder Beiträgen errechnet. Die bisherige Bestimmung des § 44a VBLS a.F. entsprach § 18 des BetrAVG a.F.. Durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgericht vom 15.07.1998 wurde diese Vorschrift als unvereinbar mit Artikel 3 Abs.1 Grundgesetz erklärt (BVerfGE 98/365). Die Neufassung von § 18 des BetrAVG trat mit der Übergangsregelung des § 30d des BetrAVG zum 01. Januar 2001 in Kraft.

Vereinfacht gesagt, beinhaltet die Neufassung des § 18 des BetrAVG statt der bisherigen Berechnung mit Prozentsätzen aus dem Arbeitsentgelt während der Beschäftigung im öffentlichen Dienst nunmehr eine Hochrechnung auf eine Volleistung von 100 % bei einer Lebensarbeitszeit von rund 45 Jahren sowohl in der gesetzlichen Rentenversicherung als auch in der Zusatzversicherung, wobei dann der der Zeit der Zusatzversicherung entsprechende Anteil für die Betriebsrente errechnet wird. Dabei ist Ausgangspunkt zunächst der Bruttoverdienst der letzten drei Jahre vor dem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst (gesamtversorgungsfähiges Entgelt). Daraus wird die Höchstversorgung mit 75% des gesamtversorgungsfähigen Entgelts (Bruttogesamtversorgung) bzw. 91,75% des fiktiven Nettoentgelts ermittelt, wobei regelmäßig das fiktive Nettoentgelt geringer und damit maßgeblich ist. Bei den Abzügen (Lohnsteuer, Sozialabgaben etc) für das fiktive Nettoentgelt werden die beim Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst bestehenden tatsächlichen Verhältnisse zugrunde gelegt. Von der maßgeblichen Höchstversorgung wird die zur Vollendung des 65. Lebensjahres nach dem „Näherungsverfahren“ ermittelte gesetzliche Rente abgezogen und das Ergebnis als „Volleistung“ bezeichnet. Von dieser Volleistung wird die Betriebsrente mit einem Anteil von 2,25% je Jahr der Pflichtversicherung bei der Beklagten errechnet.

Die Versorgungsrente wurde dynamisiert bis zur 40. Satzungsänderung vom 20. Dezember 2001 gemäß § 56 VBLS in der bis dahin gültigen Fassung durch Anpassung des gesamtversorgungsfähigen Entgeltes entsprechend der Erhöhung oder Verminderung der Versorgungsbezüge der Versorgungsempfänger des Bundes; soweit sich die gesetzlichen Renten erhöhten, wurden die bei der Errechnung der Versorgungsrente anzurechnenden Bezüge entsprechend angepasst. Diese Vorschrift kam durch die 40. Satzungsänderung vom 20.12.2001 mit Wirkung vom 01.12.2001 in Wegfall.

Die Versicherungsrenten waren zunächst nicht dynamisiert. Aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wurde mit der Neufassung des § 18 des BetrAVG eine Dynamisierung in der Weise eingeführt, dass die jeweiligen Renten zum 01.07. eines jeden Jahres um 1 % zu erhöhen sind.

Das neue System ist ein sogenanntes Punktesystem. Vereinfacht gesagt, werden für je EUR 1.000,00 durchschnittliches Monatsentgelt ein Versorgungspunkt ermittelt. Dieser wird mit dem Altersfaktor multipliziert und dem Versorgungskonto des Versicherten gut-

geschrieben (§ 36 VBLS n.F.). Bei Eintritt des Versicherungsfalles wird für je einen Versorgungspunkt eine Betriebsrente von EUR 4,00 (vgl. § 35 VBLS n.F.). Die Umlagesätze sind in § 64 VBLS n.F. geregelt. Sie betragen seit 01. Januar 2002 im Abrechnungsverband West 7,86 % der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte, wovon die Pflichtversicherten im Abrechnungsverband West ab 01. Januar 2002 1,41 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgeltes zu tragen haben. Gemäß § 65 VBLS n. F. sind außerdem an die Beklagte Sanierungsgelder zu entrichten, die ab 01. Januar 2002 2 % der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte aller Pflichtversicherten im Jahre 2001 entsprechen. Den Versicherten können aufgrund sozialer Komponenten gemäß § 37 VBLS n.F. zusätzliche Versorgungspunkte gutgeschrieben werden; außerdem können sie gemäß § 68 VBLS n.F. bei Erzielung von Überschüssen Bonuspunkte erhalten. Nach dem Wortlaut der Satzung beinhaltet der Altersfaktor die Verzinsung der Versorgungspunkte. Nach Eintritt des Versicherungsfalles erfahren die Betriebsrenten eine Dynamisierung durch Erhöhung um 1 % ihres Betrages jeweils zum 01. Juli eines jeden Jahres (§ 39 VBLS n.F.).

Das Übergangsrecht unterscheidet zwischen Rentenberechtigten und Anwartschaftsberechtigten.

Als Rentenberechtigte gelten diejenigen, bei denen die Rente spätestens am 01.01.2002 begonnen hat (§§ 75, 76, 77 VBLS n.F.). Versorgungsrenten bzw. Versicherungsrenten werden zum 31.12.2001 festgestellt, weitergezahlt und entsprechend § 39 VBLS n.F. dynamisiert.

Bei den Rentenanwartschaften wird zwischen rentennahen und rentenfernen Jahrgängen entschieden. Rentennah sind diejenigen Versicherten, die am 01. Januar 2002 das 55. Lebensjahr vollendet haben; rentenfern sind alle jüngeren Versicherten (§§ 78, 79 VBLS n.F.).

Bei den rentennahen Jahrgängen wird die Versorgungsrente nach bisherigem Satzungsrecht zum 31.12.2001, frühestens jedoch zum Zeitpunkt der Vollendung des 63. Lebensjahres vor Berücksichtigung eines Abschlags für vorzeitige Inanspruchnahme der Rente errechnet. Von diesem Ausgangswert wird der Betrag abgezogen, den der Versicherte aus dem Punktemodell bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres noch erwerben könnte.

Der danach ermittelte Betrag wird in Versorgungspunkte umgerechnet und dem Versorgungskonto des Versicherten gutgeschrieben. Eine Verzinsung erfolgt allenfalls durch Gutschrift von Bonuspunkten. Die Errechnung der Anwartschaft für rentennahe Jahrgänge erfolgt auf der Grundlage einer Rentenauskunft des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers zum 31.12.2001. Die Errechnung der gesetzlichen Rente bei Vollendung des 63. Lebensjahres wird aus dem Durchschnitt der in den Jahren 1999 bis 2001 tatsächlich erworbenen Entgeltpunkte errechnet (§ 79 Abs. 5 VBLS n.F.).

Für die rentenfernen Jahrgänge werden nach § 79 VBLS n.F. die Anwartschaften zum 31.12.2001 nach § 18 Abs. 2 des BetrAVG n.F. ermittelt. Wie zuvor schon bei den sogenannten Versicherungsrenten nach altem Recht kurz dargestellt, errechnen sich danach die Renten, grob gesagt, unter Zugrundelegung einer Lebensarbeitszeit von ca. 45 Jahren in der gesetzlichen Rentenversicherung und im öffentlichen Dienst. Daraus wird die Volleistung ermittelt. Für die im öffentlichen Dienst bis 31.12.2001 zurückgelegten Jahre wird dann der Anteil an der Volleistung errechnet. Bei der Berechnung der Anwartschaft zugrundegelegt wird das Einkommen der Jahre 1999, 2000 und 2001. Daraus wird die Höchstversorgung mit 75% des gesamtversorgungsfähigen Entgelts (Bruttogesamtversorgung), begrenzt auf 91,75% des fiktiven Nettoentgelts (Nettogesamtversorgung) berechnet. Das i. d. R. maßgebliche fiktive Nettoentgelt wird dabei nach § 18 Abs. 2 Nr. I b) BetrAVG n. F. u.a. unter Berücksichtigung der am 31.12.2001 bestehenden Steuerklasse ermittelt. Die für die Volleistung anzurechnende Rente der gesetzlichen Rentenversicherung wird zum 65. Lebensjahr anhand des gesamtversorgungsfähigen (Brutto-) Entgelts nach dem Näherungsverfahren und nicht aufgrund einer Rentenauskunft der gesetzlichen Rentenversicherung errechnet. Von der maßgeblichen Gesamtversorgung wird sodann die nach dem Näherungsverfahren berechnete gesetzliche Rente abgezogen. Die sich danach ergebende sogenannte Volleistung wird sodann zur Ermittlung der Anwartschaft mit dem Versorgungssatz multipliziert, der sich aus 2,25 % für jedes anzurechnende Jahr der Pflichtversicherung bei der Beklagten ergibt. Im Gegensatz zur Berechnung nach der bisherigen Fassung finden Vordienstzeiten bei der Berechnung der Betriebsrente keinerlei Berücksichtigung. Der errechnete Betrag wird in Versorgungspunkte umgerechnet. Die Versorgungspunkte werden dem Versorgungskonto gutgeschrieben. Eine Verzinsung erfolgt allenfalls durch Gutschrift von Bonuspunkten bei Überschüssen.

Der Kläger trägt vor:

Bei der Errechnung der Startgutschrift sei kein tatsächlicher Transfer der bisher erworbenen Anwartschaften erfolgt, sondern eine Neuberechnung auf der Basis von § 18 Abs. 2 BetrAVG. Mit diesem Berechnungsweg werde in seine bisherigen Rechte eingegriffen. Dem Kläger müsse die Versorgungsrente erhalten bleiben, wie er sie nach altem Recht bis zum 31.12.2001 erworben habe. Die Startgutschrift müsse für alle Pflichtversicherten nach § 79 Abs. 2 VBLS n.F. erfolgen, sofern sich ein höherer Wert ergebe, zumal der Kläger lediglich sieben Tage nach dem maßgeblichen Stichtag geboren sei. In der Satzung der Beklagten sei die in Anlage 5 zum ATV vorgesehene Verzinsung mit 3,25 % unterblieben. Im Gegensatz zur früheren Satzung werde die Startgutschrift auf der Grundlage der Einkommen der Jahre 1999, 2000 und 2001 festgeschrieben und nicht wie früher nach dem Einkommen der letzten drei Jahre vor der Verrentung dynamisiert. Ferner sei nach Eintritt des Versicherungsfalles eine Dynamisierung der Rente mit 1 % jährlich ungenügend.

Die Festlegung auf Steuerklasse I/0 sei im Falle des Klägers nicht zu akzeptieren, weil sie eine unabänderliche Festlegung darstelle und auf einen willkürlichen Zeitpunkt innerhalb des Erwerbslebens und der Versicherungsvita des Klägers abstelle. Da der Kläger auch schon zum Umstellungsstichtag drei Jahrzehnte lang verheiratet gewesen sei und bei ihm sowohl bis Ende des Jahres 2001 als auch wieder im Jahr 2002 die Lohnsteuerklasse III steuerrechtlich zugrundegelegt worden sei, sei es ungerecht, den Kläger schlechter zu behandeln, als einen Versicherten, der erst kurz vor dem Umstellungsstichtag geheiratet habe.

Der Kläger beantragt:

Es wird festgestellt, dass

1. die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger bei Eintritt des Versicherungsfalles eine Zusatzversorgung nach Maßgabe der Satzung der Beklagten in der Fassung der 41. Änderung (Gesamtversorgungssystem)

a) - unter voller Berücksichtigung aller in der Rentenversicherung zurückgelegten Zeiten bei der Berechnung der gesamtversorgungsfähigen Zeit (§41 VBLS a.F.)

und

b) - unter Anwendung der Steuerklasse III/0 bei der Berechnung des fiktiven Nettoarbeitsentgelts;

hilfsweise zu a)

- unter Berücksichtigung des Halbanrechnungsgrundsatzes der Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung nach §41 Abs. 2 VBLS a.F:

zu gewähren.

2. Fürsorglich:

a) Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger bei Eintritt des Versicherungsfalles mindestens eine Betriebsrente zu gewähren, die dem geringeren Betrag der Berechnung der Zusatzversorgungsrente nach ihrer Satzung in der Fassung der 41. Änderung zu folgendem Zeitpunkt entspricht:

- 31.12.2001,

- Eintritt des Versicherungsfalles

b) Es wird festgestellt, dass die Beklagte bei der Berechnung der Startgutschrift verpflichtet ist, beim maßgebenden Zeitraum von dem Hundertsatz der Zeiten gemäß § 42 (2)a VBLS in der Fassung der 41. Satzungsänderung in vollem Umfang, hilfsweise zur Hälfte zu berücksichtigen.

c) Es wird festgestellt, dass die Beklagte bei der Berechnung der Startgutschrift verpflichtet ist, auf Antrag die bei Eintritt der Volleistung anzurechnende gesetzliche Rentenversicherung statt nach dem Näherungsverfahren nach einer Rentenauskunft des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers entsprechend § 79 (4) VBLS n.F. zugrunde zu legen.

d) Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, bei der Berechnung des Nettoentgeltes Steuerklasse III/0 anzuwenden.

3. Es wird festgestellt, dass die Startgutschrift angemessen zu verzinsen bzw. zu dynamisieren ist.

Die Beklagte stellt den Antrag,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor:

Der Systemwechsel sei verursacht durch die anderenfalls zu erwartenden Mehrkosten und sonstigen finanziellen Folgen. Das bisherige Gesamtversorgungssystem habe bei der Beklagten vor dem finanziellen Kollaps gestanden. In den nächsten Jahren bis 2008 habe ein Defizit von rund EUR Mrd. 7,7 gedroht. Der Umlagesatz hätte auf bis zu 15,4 % angehoben werden müssen. Die prognostizierten finanziellen Folgen seien auf die demographische Entwicklung und auf systemimmanente, nicht zuletzt durch die Rechtsprechung ausgelöste Probleme des bisherigen Gesamtversorgungssystems zurückzuführen. Zur Übertragung der Anrechte aus der Gesamtversorgung in das Punktemodell hätten sich die Tarifvertragsparteien für das sogenannte Transfermodell entschieden. Eine Zustimmung der Versicherten im Sinne von § 305 Abs. 2 BGB sei für die Neufassung der Satzung nicht erforderlich. Die Regelungen der Satzung der Beklagten, die sich inhaltlich mit dem ATV decken, seien der Prüfungsbefugnis durch die Gerichte entzogen. Nach der Regelung von § 14 VBLS a. F. sei es auch nicht zu beanstanden, dass die Neufassung der Satzung mit Wirkung zum 01.01.2001 in Kraft gesetzt worden sei. Im Übrigen könne man bei den Startgutschriften allenfalls von unechter Rückwirkung im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts reden. Auch bei einer etwaigen Rückwirkung müsse man beachten, dass hier ein Ausnahmefall vorliege. Die Betroffenen hätten nämlich mit einer Rückwirkung rechnen müssen; der vorgenommene Eingriff sei unerheblich; die alte Rechtslage sei unklar und verworren gewesen; zwingende Gründe des öffentlichen Wohls wie die Finanzierbarkeit hätten vorgelegen.

Im Sinne der Drei-Stufen-Theorie des Bundesarbeitsgerichts seien als erdiente Anwartschaften (erste Stufe) nur die bereits gezahlten Renten und der im Rahmen der Anwartschaftsrechte bereits erdiente und nach den Grundsätzen des § 2 Abs. 1 des BetrAVG errechnete Teilbetrag anzusehen. In die gezahlten Renten und die erdienten Anwartschaften werde nicht eingegriffen; diese blieben ungeschmälert erhalten. Hilfsweise sei festzuhalten, dass die Tarifvertragsparteien sogar ausnahmsweise das Recht gehabt hätten, in die bereits erdienten Anwartschaften einzugreifen. Es hätten sich nämlich bei Schaffung des Versorgungswerkes nicht vorhersehbare, ganz außergewöhnliche Mehrbelastungen ergeben. Ein Eingriff in die zweite Stufe liege nach der Rechtsprechung des BAG bei einem Eingriff in die zeitanteilig erdiente Dynamik vor. Im Gesamtversorgungssystem könne darunter nur der erdiente Versorgungssatz angesehen werden. Soweit in diesen eingegriffen werde, lägen triftige Gründe vor, wie sich aus dem Anwachsen der Versorgungslücke ergebe.

Für einen Eingriff in die dritte Stufe, also den noch nicht erdienten (dienstzeitabhängigen) Wertzuwachs, lägen die erforderlichen sachlich-proportionalen Gründe vor. Das neue Leistungssystem schaffe größere Verteilungsgerechtigkeit, Berechenbarkeit der Leistungen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Abkoppelung von der nicht kalkulierbaren Weiterentwicklung der Leistung in der gesetzlichen Rentenversicherung und Verwaltungsvereinfachung.

Auch die Angriffe gegen einzelne Berechnungsmodalitäten bei der Startgutschrift würden nicht durchgreifen. Die Anwendung des sogenannten Näherungsverfahrens bei der Errechnung der gesetzlichen Rente für die rentenfernen Jahrgänge sei nicht zu beanstanden. Soweit sowohl beim Näherungsverfahren als auch bei der Ermittlung der Vollversorgung in der Betriebsrente eine Lebensarbeitszeit von 45 bzw. 44,44 Jahren zugrunde gelegt werde, unterliege dies keinen Bedenken. Es handele sich um Standardwerte für einen Durchschnittsverdiener.

Es sei auch nicht zutreffend, dass eine Verzinsung bzw. Dynamisierung der Versorgungspunkte fehle. Durch versicherungsmathematische Äquivalenz zwischen den tatsächlichen oder fiktiven Beiträgen und den daraus resultierenden Leistungen, definiert durch Versorgungspunkte und den Messbetrag, sei ein Rechnungszins eingeflossen,

der durch die Tarifvertragsparteien auf 3,25 % bzw. 5,25 % in der Zeit vor bzw. nach Rentenbeginn festgelegt worden sei.

Der Mindestversorgungsschutz fehle auch nicht bzw. werde auch nicht unterschritten. Es könne keinen rechtlichen Bedenken unterliegen, wenn nunmehr statt § 44a VBLS a.F., der der für verfassungswidrig erklärten Regelung des § 18 Abs. 2 BetrAVG a. F. entsprochen habe, nunmehr § 18 Abs. 2 BetrAVG in der vom Gesetzgeber für verfassungsgemäß erachteten Neufassung angewendet werde. Im Übrigen enthalte § 37 VBLS n. F. in seinen Absätzen 2 und 3 noch immer einen Mindestversorgungsschutz.

Ferner sei rechtlich unbedenklich, dass bei der Errechnung der Startgutschrift das Einkommen der Jahre 1999, 2000 und 2001 zugrunde gelegt worden sei. Nach dem bisherigen Satzungsrecht sei ein Schwerpunkt auf die letzten drei Kalenderjahre vor Eintritt des Versicherungsfalles gelegt worden; demgemäß könne es bei der Umstellung nicht beanstandet werden, wenn auf das Einkommen der letzten drei Jahre vor dem Umstellungsstichtag abgestellt werde. Ebenfalls könne nicht beanstandet werden, dass die Steuerklasse zum Stichtag der Umstellung für die Errechnung der Startgutschrift maßgebend sei. Es handele sich um eine Konsequenz der gerichtlich nicht überprüfbaren Regelungskompetenz der Tarifvertragsparteien. Es sei unzutreffend, dass Kindererziehungszeiten keine Berücksichtigung fänden. Sie seien gemäß § 79 Abs. 1 VBLS n.F. in Verbindung mit § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 des BetrAVG dadurch einbezogen, dass sie in die Pflichtversicherungszeiten wegen Erziehungsurlaubs fallen könnten. Darüber hinaus seien sie auch bei den sozialen Komponenten gemäß § 37 Abs. 1 VBLS n.F. berücksichtigt. Die Nichtberücksichtigung von Ausbildungs- und sonstigen Vordienstzeiten sei bedingt durch den Systemwechsel. Das Bundesverfassungsgericht habe in seiner Entscheidung vom 22.03.2000 es ausdrücklich als zulässig beurteilt, wenn eine neue Satzung bei der Berechnung der Zusatzrente die sogenannten Vordienstzeiten überhaupt nicht mehr berücksichtigt. Die Dynamisierung jährlich um 1 % sei nicht zu beanstanden. Den Rentnern stehe kein Anpassungsanspruch nach Maßgabe der Beamtenversorgung zu.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien im Einzelnen wird auf den vorgetragenen Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 18.06.2004 verwiesen.

Entscheidungsgründe:

I.

Der Hauptantrag Ziff. 3 ist unzulässig. Der Antrag, eine „angemessene“ Verzinsung bzw. Dynamisierung zuzuerkennen, ist nicht hinreichend bestimmt. Im Übrigen ist die Klage zulässig.

Der Hauptantrag Ziff. 1 war lediglich im Umfang des Hilfsantrags Ziff. 2)a) begründet und im Übrigen unbegründet; der Hilfsantrag Ziff. 2)c) war in vollem Umfang begründet. Die Hilfsanträge Ziff. 2)b) und 2)d) waren unbegründet.

II.

Der Hilfsantrag Ziff. 2)a) ist begründet, weil insoweit unzulässigerweise in die Rentenanwartschaft eingegriffen worden ist. Mit dem Hilfsantrag Ziff. 2)c) ist die Klage begründet, weil insoweit der Gleichheitssatz (Artikel 3 GG) verletzt ist.

1. Der Hilfsantrag Ziff. 2)a) ist begründet, weil insoweit unzulässigerweise in die erdiente Rentenanwartschaft eingegriffen wird. Soweit der Eingriff unzulässig ist, muss dem Rentenanwartschaftsberechtigten die Rentenanwartschaft verbleiben. Dies geschieht dadurch, dass die Betriebsrente bei Eintritt des Versicherungsfalles mindestens den geringeren Betrag nach den bisherigen Vorschriften erreichen muss, der sich zum Zeitpunkt der Systemänderung bzw. zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles ergibt.

a) Es steht außer Zweifel, dass die Tarifvertragsparteien einen Systemwechsel durchführen durften, den dann die Beklagte in ihrer Satzung umsetzen konnte. Es bedurfte auch keiner Zustimmung der Versicherten nach § 305 Abs. 2 BGB. Bei den

Rechtsverhältnissen zur Beklagten handelt es sich um einen Gruppenversicherungsvertrag zugunsten Dritter, bei dem nicht die einzelnen Versicherten, sondern ausschließlich die jeweiligen Arbeitgeber als Beteiligte der Beklagten als Versicherungsnehmer anzusehen sind (vgl. BGH VersR 1988/575ff.).

b) Grundsätzlich durften die Tarifvertragsparteien und damit die Beklagte in ihrer Satzung die bisher erdienten Anwartschaften in das neue System transferieren. Offenbar wurde zwar in Hamburg das bisherige Gesamtversorgungssystem in der Weise geschlossen, dass es für diejenigen, die die Wartezeit erfüllt haben, mit den bisherigen Bestimmungen fortgilt; das neue Punktemodell findet dort nur für neu in den öffentlichen Dienst eintretende Beschäftigte Anwendung. Ein solches Ablösungsmodell ist zweifelsfrei klarer und vermeidet Fehlerquellen bei der Transferierung der bisherigen Anwartschaften. Die Tarifvertragsparteien und damit die Beklagte in ihrer Satzung waren aber nicht verpflichtet, das bisherige System für die Anwartschaftsberechtigten beizubehalten und das neue Modell nur für die neueintretenden Bediensteten einzuführen.

Die Tarifvertragsparteien und damit die Beklagte waren auch nicht verpflichtet, in den Übergangsvorschriften in gewissem Umfang eine teilweise Fortgeltung des bisherigen Rechts anzuordnen, wie dies bei früheren gravierenden Änderungen beispielsweise durch §§ 97d, 98 VBLS a.F. zur Vermeidung von Eingriffen in den Bestandsschutz geschehen ist. Diese Feststellung beinhaltet allerdings noch keine Aussage über die Folgen von Eingriffen in den geschützten Bestand (vgl. dazu unten II.1.d) bis k)).

c) Die Übergangsvorschriften für die Überleitung der Anwartschaften hält die Kammer im Hinblick auf ihre Komplexität in verfassungsrechtlicher Hinsicht für gerade noch an der Grenze des Zulässigen. Das Bundesverfassungsgericht hat schon in der Entscheidung vom 22.03.2000 - 1 BvR 1136/96 - im drittletzten Absatz beanstandet, dass eine Zunahme der Komplexität der Vorschriften der Beklagten an verfassungsrechtliche Grenzen stoßen könne, sei es, weil die Arbeitnehmer dadurch in der freien Wahl ihres Arbeitsplatzes (Artikel 12 Abs. 1 GG) in unzumutbarer Weise behindert werden, sei es, weil sich die sachliche Rechtfertigung für die Ausdifferenzierungen im Normengeflecht nicht mehr nachvollziehen lässt und somit die Beachtung

des allgemeinen Gleichheitssatzes (Artikel 3 Abs. 1 GG) nicht mehr gewährleistet werden kann. Die Übergangsvorschriften erschweren die Berechnung der zu erwartenden Leistungen erneut und zusätzlich. Besonders erschwert ist schon für Fachleute und erst recht für Laien der Vergleich der Leistungen nach altem und neuem Recht.

Für die rentenfernen Jahrgänge, mit denen sich die vorliegende Entscheidung befasst, wird auf § 18 des BetrAVG verwiesen. Diese Vorschrift ist in ihrem maßgeblichen Absatz 2 überaus kompliziert und verweist dort unter 1f) bezüglich der anzurechnenden Grundversorgung auf das bei der Berechnung von Pensionsrückstellungen für die Berücksichtigung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung allgemein zulässige Verfahren, also das sogenannte Näherungsverfahren. Ein Versicherter aus einem rentenfernen Jahrgang wird eine derartige Berechnung wohl nur schwerlich selbst anstellen können. Ohne eine sogenannte Fiktivberechnung nach altem Recht wird es ihm auch nicht möglich sein, zu beurteilen, inwieweit er durch die Überleitungsvorschriften schlechter gestellt wird als nach bisherigem Recht. Trotz aller Bedenken hält dies die Kammer aber gerade noch für hinnehmbar, zumal dem Versicherten mit der Startgutschrift jedenfalls eine Berechnung nach neuem Recht übermittelt wird.

Ähnliches gilt für die rentennahen Jahrgänge, bei denen jedoch die Problematik der Übertragung der bisherigen Anwartschaften in anderweitigen Rechtsstreitigkeiten vor der Kammer zur Entscheidung ansteht.

d) Zu der Frage, inwieweit Eingriffe in Versorgungsanwartschaften zulässig sind, folgt die Kammer der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes und der von diesem entwickelten „Dreistufentheorie“.

Ausgangspunkt ist zunächst, dass in der gesetzlichen Rentenversicherung die Versichertenrenten und die hierauf gegründeten Anwartschaften den Schutz der Eigentumsgarantie genießen (BVerfGE 79/101, 110; 100/1,32, 44). Nach der Rechtsprechung des EUGH haben jedenfalls die Zahlungen nach dem BetrAVG Entgeltcharakter für die geleistete Arbeit (vgl. zuletzt EUGH NJW 2001, 3693). Ob im Übrigen allgemein Anwartschaften auf Betriebsrenten und insbesondere die Anwartschaft auf eine Versorgungsrente bei der VBL die Eigentumsgarantie genießt,

eine Versorgungsrente bei der VBL die Eigentumsgarantie genießt, ist verfassungsrechtlich nicht geklärt (offen gelassen in der Entscheidung des BVerfG v. 15.07.1998 unter IV.). Die Dreistufentheorie des BAG (vgl. BAG MDR 1990/1145), der die Kammer für die Versorgungszusage im öffentlichen Dienst bei der Beklagten folgt, stellt sich wie folgt dar:

Eingriffe in den erdienten Besitzstand sind allenfalls aus zwingenden Gründen zulässig.

Eingriffe in die erdiente Dynamik sind nur aus triftigem Grund möglich.

Für Eingriffe in noch nicht erdiente Zuwachsraten genügen sachlich - proportionale Gründe; solche Eingriffe dürfen nur nicht willkürlich sein.

- e) Die praktische Umsetzung der Dreistufentheorie bereitet allerdings bei einem Gesamtversorgungssystem wie dem bisherigen der Beklagten Schwierigkeiten (vgl. Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 17.03.1987 - 3 AZR 64/84). Die Grundprinzipien der Dreistufentheorie lassen sich auf einfache Weise bei einem bezügeabhängigen Versorgungsmodell erläutern, bei dem gehaltsprozentuale Steigerungsbeträge pro Dienstjahr bis zur Erreichung des Höchstanspruches vorgesehen sind (vgl. zu den verschiedenen Modellen Arendt/Förster/Rühmann BetrAVG B. Auflage 2002 Rdn. 35 f. zu § 1). Ist beispielsweise vereinbart, dass sich die Betriebsrente aus dem zuletzt bezogenen Endgehalt und einem bestimmten Prozentsatz pro Jahr der zurückgelegten Dienstzeit errechnen soll, dann ergibt sich der bereits erdiente Teilbetrag zu einem bestimmten Zeitpunkt aus der bis dahin erreichten Prozentsatzsumme und dem zu diesem Zeitpunkt gezahlten Gehalt, ggf. nach dem Verhältnis der bis dahin erreichten zur erreichbaren Prozentsatzsumme. Bei einem etwaigen Eingriff in den so ermittelten Betrag würde es sich um einen Eingriff in die erste Stufe handeln. Unter erdienter Dynamik wäre zu verstehen, dass der Arbeitnehmer erwarten konnte, das zu einem bestimmten Zeitpunkt Erdiente werde nach Maßgabe eines bis zum Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis erreichten Endgehaltes dynamisiert. Bei Eingriffen in diese Dynamik handelt es sich gewissermaßen um Eingriffe auf der zweiten Stufe. Eingriffe in die dritte Stufe würden vorliegen, soweit in weitere noch nicht erdiente Zuwachsraten eingegriffen werden würde.

Bei der Gesamtversorgung stellt sich die Ermittlung der in den einzelnen Stufen verdienten oder erdienbaren Teile der künftigen Betriebsrente schwieriger dar. Im Zusammenhang mit der Ablösung von Gesamtversorgungssystemen hat das Bundesarbeitsgericht in seiner Entscheidung vom 17. März 1987, Az. 3 AZR 64/84, ausgeführt, dass die Fallgestaltungen mit halb- oder volldynamischen Versorgungszusagen betreffende Rechtsprechung auch auf die variable Entwicklung des Versorgungsbedarfs bei Gesamtversorgungssystemen übertragbar ist. Ebenso wie bei dynamischen Versorgungsanwartschaften auch diejenigen Steigerungen als verdient gelten müssten, die erst später anwachsen, jedoch nicht auf dienstzeitabhängigen Steigerungsraten beruhen, sondern sich aufgrund variabler Bezugsgrößen auch für den bereits verdienten Teilbetrag ergeben (BAG vom 17.04.1985 - Az. 3 AZR 72/83 -, BAGE 48, 337). So müsse auch bei Gesamtversorgungssystemen berücksichtigt werden, dass die versorgungsberechtigten Arbeitnehmer für die geleistete Betriebstreue nicht nur feste Steigerungsbeträge erhalten sollen, sondern erwarten durften, dass ihre Anwartschaften den geänderten Verhältnissen angepasst werden, und zwar hier dem Anwachsen einer Versorgungslücke als Folge der Entwicklung ihrer Rentenbiografie und der Sozialgesetzgebung. Die entsprechende Wertsteigerung der Anwartschaften, die sich aus dem ansteigenden Versorgungsbedarf ergibt, gehört nach Ansicht des Bundesarbeitsgerichts, der sich auch die Kammer anschließt, ebenfalls zum verdienten Besitzstand, soweit sie auf den bereits verdienten Anwartschaftsteil entfällt.

Wie für Gesamtversorgungssysteme typisch, errechnete sich die Versorgungsrente, die die Beklagte nach bisherigem Satzungsrecht gewährte, aus vielen Faktoren, sie war multi-faktoriell. Die Abhängigkeit von vielen Faktoren bewirkte, dass ihre Höhe sowohl steigen, wie fallen konnte. Solange § 56 VBLS a.F. noch galt, stiegen die tatsächlich bezogenen Versorgungsrenten jeweils mit den Versorgungsbezügen der Ruhestandbeamten; sie fielen, sobald sich die gesetzlichen Renten erhöhten. Soweit die Versicherten noch im Erwerbsleben standen, war im Zusammenhang mit der Erteilung von Rentenauskünften vielfach festzustellen, dass die beim Eintritt des Versicherungsfalles tatsächlich zu gewährende Rente deutlich geringer ausfiel, als der bei einer früheren Rentenauskunft ermittelte Betrag. Insbesondere wenn bereits einige Zeit vor dem tatsächlichen Rentenbezug hohe oder höchste Versorgungssät-

ze in der Zusatzversorgung erreicht sind, in der Folgezeit aber durch Erwerb weiterer Entgeltpunkte in der gesetzlichen Rentenversicherung die gesetzliche Rente steigt und ferner bei der Errechnung des fiktiven Nettoentgelts weitere Abzüge zu berücksichtigen sind, dann kann die Errechnung des Betrages der Versorgungsrente zu einem späteren Zeitpunkt geringer ausfallen als vorher.

Bei der Frage danach, ob ein Eingriff in die erdiente Anwartschaft vorliegt, kann aus der Sicht der Kammer nicht unbeachtet bleiben, welche Leistungen der Versicherte kurz vor dem Wirksamwerden des Systemwechsels bzw. kurz nach dessen Wirksamwerden zu erwarten gehabt hätte. Soweit sich ergibt, dass ein Versicherter bei Eintritt des Versicherungsfalles im Zeitpunkt des Systemwechsels nach altem Recht eine wesentlich höhere Leistung erhalten hätte, stellt dies einen Eingriff dar. Dabei ist gegebenenfalls zu berücksichtigen, ob ein Versicherter auf die Gewährung bestimmter Leistungen bei Eintritt des Versicherungsfalles vertrauen durfte, etwa weil er die Wartezeit schon lange erfüllt hatte (vgl. § 38 VBLS a. F., aber auch § 41 (4)b) VBLS a. F.). Für die Ermittlung dieser Leistungen kann ein Versicherter, dessen Arbeitsverhältnis fortbesteht, nicht mit einem Arbeitnehmer gleich gesetzt werden, der aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist. Weil das Arbeitsverhältnis fortbesteht und wegen der Besonderheiten des multi-faktoriellen Gesamtversorgungssystems wäre nach Auffassung der Kammer auch eine Errechnung der erdienten Anwartschaft nach § 2 Abs. 1 des BetrAVG nicht angebracht.

- f) Ob und inwieweit Eingriffe im Sinne der vorbezeichneten Dreistufentheorie vorliegen, lässt sich nicht abstrakt, sondern nur konkret und im Einzelfall ermitteln, wobei eine Vielzahl von Einzelfällen Rückschlüsse darauf erlaubt, ob und inwieweit typischerweise Eingriffe erfolgen. Dazu werden typischerweise sogenannte Fiktivberechnungen benötigt.

Ab Beginn des Eingangs zahlreicher Klagen wegen Startgutschriften für rentenferne Jahrgänge ab etwa April 2003 wurde der Beklagten in den Eingangsverfügungen regelmäßig aufgegeben, Fiktivberechnungen vorzulegen. Wegen der Vielzahl der Verfahren fanden Kontaktaufnahmen mit dem regelmäßigen Prozessbevollmächtigten der Beklagten zur Abwicklung der Verfahren statt. Absprachegemäß lief die Frist zur Klageerwidern für die Beklagte in wohl mehr als 300 Verfahren spätestens am

30.06.2003 ab. Es bestand die Absicht, im Juli 2003 vor Urlaub einiger Kammermitglieder die Terminsbestimmungen vorzunehmen. Dabei war beabsichtigt, ggf. unterschiedliche Fallgruppen zu bilden, zu deren Festlegung die von der Beklagten erbetenen Fiktivberechnungen außerordentlich hilfreich gewesen wären. Die Terminsbestimmungen mussten ohne Fiktivberechnungen erfolgen. Die ersten Termine wegen Startgutschriften für rentenferne Jahrgänge wurden auf den 14.11. und den 12.12.2003 festgesetzt. Weitere Termine wurden auf den 30.01.2004, den 26.03.2004, den 16.04.2004, den 14.05.2004 und den 18.06.2004 bestimmt.

Erstmals am 14.10.2003 gingen Fiktivberechnungen der Beklagten zum Termin am 14.11.2003 ein. Für die Termine vom 14.11.2003 und vom 12.12.2003 hat die Beklagte insgesamt in sechs Verfahren Fiktivberechnungen vorgelegt. In einem weiteren Verfahren (6 O 197/03) hat die Beklagte mit Schriftsatz vom 22.12.2003 innerhalb der ihr gewährten Stellungnahmefrist Fiktivberechnungen nachgereicht. Zu den Verhandlungsterminen am 30.01.2004, am 26.03.2004, am 16.04.2004, am 14.05.2004 und am 18.06.2004 gingen weitere Fiktivberechnungen bei der Kammer ein. Als Klageerwiderung hat die Beklagte in allen Verfahren zuletzt einen einheitlichen, gleichlautenden Schriftsatz ohne konkretes Eingehen auf die jeweiligen individuellen Daten eingereicht. Zunächst hat sie die Nichteinreichung von Fiktivberechnungen mit Überlastung erläutert. Später hat sie ohne nähere Angaben mitgeteilt, dass die vorgelegten Auskünfte der gesetzlichen Rentenversicherung für die Erstellung der Fiktivberechnungen nicht ausreichen würden. Sie hat jetzt offenbar vor allem dann nur Fiktivberechnungen erstellt, wenn eine Auskunft des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung „zur Vorlage bei der zuständigen Zusatzversorgungskasse“ per 31.12.2001 eingereicht worden ist. Aus der Sicht der Kammer hätte in vielen Fällen jedenfalls eine Errechnung der Größenordnung nach erfolgen können, soweit in den Auskünften der gesetzlichen Rentenversicherung der Versicherungsverlauf enthalten war und soweit die in der gesetzlichen Rentenversicherung in den einzelnen Jahren erworbenen Entgeltpunkte wiedergegeben waren. Ggf. hätte eine Rückrechnung auf den 31.12.2001 bzw. eine Hochrechnung auf diesen Zeitpunkt erfolgen können. Soweit die Beklagte ab Mitte Oktober 2003 Fiktivberechnungen vorgelegt hat, hat sie regelmäßig vier Fiktivberechnungen vorgelegt, nämlich die erste Fiktivberechnung nach altem Satzungsrecht zum 31.12.2001, die zweite Fiktivberechnung nach den Übergangsbestimmungen des neuen Rechts für ren-

tennahe Jahrgänge, die dritte Fiktivberechnung nach altem Satzungsrecht zum 65. Lebensjahr und die vierte Fiktivberechnung nach neuem Satzungsrecht zum 65. Lebensjahr. Die Kammer hält die zusätzlichen, von ihr nicht ursprünglich angeforderten Fiktivberechnungen für äußerst sinnvoll. Jede der einzelnen Fiktivberechnungen Nr. 1 bis Nr. 3 umfasst jeweils mehr als ca. zehn Seiten. Zur Terminbestimmung und soweit die Beklagte in den verhandelten Verfahren keine Fiktivberechnungen vorgelegt hat, hat die Kammer anhand der vorliegenden Daten selbst überschlägige Fiktivberechnungen vorgenommen.

In den Terminen vom 14.11.2003, 12.12.2003, 30.01.2004, 26.03.2004, 16.04.2004, 14.05.2004 und 18.06.2004 haben sich die jeweiligen Kläger mit der Verwertung ihrer jeweiligen abstrakten Daten in den Urteilen der Kammer einverstanden erklärt.

Soweit die Beklagte Fiktivberechnungen vorgelegt hat, ergeben sich bis zum 18.06.2004 folgende Zahlen:

Übersicht mit Fiktivberechnungen der Beklagten zu den Terminen vom 14.11.2003 und vom 12.12.2003

	6 O 220/03	6 O 108/03	6 O 742/03	6 O 156/03	6 O 443/03	6 O 352/03	6 O 197/03
Geburtsjahr, Alter am 31.12.01	1950, 51. Lj.	1949, 52. Lj.	1947, 54. Lj.	1948, 53. Lj.	1952, 49. Lj.	1947, 54.Lj.	1948, 53. Lj.
Startgutschrift am 31.12.2001	EUR 513,64	EUR 348,16	EUR 367,50	EUR 245,72	EUR 315,13	EUR 234,44	EUR 220,80
1.Fiktivberechnung VBLS a.F. per 31.12.2001	EUR 933,24	EUR 671,33	EUR 606,90	EUR 517,91	EUR 832,56	EUR 342,80	EUR 414,17
2.Fiktivberechnung Startgutschrift wie für Rentennahe nach VBLS n.F.	EUR 514,32	EUR 450,23	EUR 376,20	EUR 457,00	EUR 343,68	EUR 356,25	EUR 364,68
3.Fiktivberechnung VBLS a.F. per 65. Lebens Jahr	EUR 743,10	EUR 569,33	EUR 489,71	EUR 603,85	EUR 539,59	EUR 506,75	EUR 494,39
4.Fiktivberechnung VBLS n.F. 65. Lebensjahr	EUR 733,12	EUR 469,75	EUR 476,98	EUR 389,92	EUR 536,40	EUR 381,88	EUR 346,60

Übersicht mit Fiktivberechnungen der Beklagten zum Termin vom 30.01.2004

Az.	6 O 998/03	6 O 806/03	6 O 672/03	6 O 890/03	6 O 125/03	6 O 753/03	6 O 286/03	6 O 167/03
Geburtsjahr Alter am 31.12.2001	1954, 47. Lj.	1952 49. Lj.	1948 53. Lj.	1953 48. Lj.	1948 53. Lj.	1947 54. Lj.	1947 54.Lj.	1947 54. Lj.
Startgutschrift am 31.12.2001	EUR 366,96	EUR 357,72	EUR 564,28	EUR 464,28	EUR 343,16	EUR 261,20	EUR 392,52	EUR 256,12
1.Fiktivber. VBLS a.F. per 31.12.01	EUR 849,05	EUR 723,99	EUR 976,85	EUR 1.070,39	EUR 639,78	EUR 534,68	EUR 774,24	EUR 453,26
2. Fiktivber. Startgutschr. wie f. Ren tennahe VBLS n.F.	EUR 385,40	EUR ---	EUR 681,44	EUR 885,45	EUR 439,28	EUR 297,80	EUR 634,74	EUR 277,71
3. Fiktivber. VBLS a.F. per 65. Lj.	EUR 636,03	EUR 761,00	EUR 850,64	EUR 1.317,59	EUR 404,39	EUR 430,54	EUR 816,80	EUR 393,27
4. Fiktivber. VBLS n.F. per 65.Lj.	EUR 619,88	EUR 614,60	EUR 762,20	EUR 828,16	EUR 445,12	EUR 399,28	EUR 574,92	EUR 369,28

Übersicht mit Fiktivberechnungen der Beklagten zum Termin vom 26.03.2004

Az.	6 O 209/03	6 O 267/03	6 O 271/03	6 O 303/03	6 O 737/03	6 O 309/03	6 O 279/03
Geburtsjahr Alter am 31.12.2001	1947, 54 Lj.	1948 53. Lj.	1950 51. Lj.	1950 51. Lj.	1947 54. Lj.	1948 53. Lj.	1948 53. Lj.
Startgutschrift am 31.12.2001	EUR 712,00	EUR 220,80	EUR 213,44	EUR 218,12	EUR 318,68	EUR 377,80	EUR 246,60
1. Fiktivber. VBLS a. F. er 31.12.01	EUR 1.132,46	EUR 298,82	EUR 440,00	EUR 523,54	EUR 589,27	EUR 755,57	EUR 472,43
2. Fiktivber. Startgutschr. wie f. Ren tennahe VBLS n.F.	EUR 878,63	EUR 305,15	EUR 296,80	EUR 301,61	EUR 433,20	EUR 562,32	EUR 431,68
3. Fiktivber. VBLS a.F. per 65. Lj.	EUR 1.011,30	EUR 408,39	EUR 427,30	EUR 377,45	EUR 479,50	EUR 541,42	EUR 605,24
4. Fiktivber. VBLS n.F. er 65.Lj.	EUR 894,40	EUR 331,40	EUR 342,64	EUR 373,44	EUR 404,44	EUR 721,80	EUR 408,64
Az.	6 O 498/03	6 O 296/03	6 O 678/03	6 O 436/03	6 O 768/03	6 O 124/03	
Geburtsjahr Alter am 31.12.2001	1951, 50 Lj.	1949 52. Lj.	1948 53. Lj.	1949 52. Lj.	1955 46. Lj.	1948 53. Lj.	
Startgutschrift Am 31.12.2001	EUR 325,44	EUR 131,00	EUR 241,60	EUR 228,16	EUR 280,40	EUR 919,36	
1. Fiktivber. VBLS a.F. er 31.12.01	EUR 674,37	EUR 334,87	EUR 348,32	EUR 503,58	EUR 491,79	EUR 1.728,78	
2. Fiktivber. Startgutschr. wie f. Ren tennahe VBLS n.F.	EUR 293,05	EUR 155,78	EUR 279,72	EUR 280,79	EUR 318,87	EUR 1.447,30	
3. Fiktivber. VBLS a.F. per 65. Lj.	EUR 436,10	EUR 305,26	EUR 420,28	EUR 386,64	EUR 575,06	EUR 1.815,74	
4. Fiktivber. VBLS n.F. er 65.Lj.	EUR 467,92	EUR 273,64	EUR 377,24	EUR 332,44	EUR 465,00	EUR 1.236,56	

Übersicht mit Fiktivberechnungen der Beklagten zum Termin vom 16.04.2004

Az.	6 O 702/03	6 O 250/03	6 O 536/03	6 O 792/03	6 O 323/03	6 O 317/03
Geburtsjahr	1952	1957	1950	1963	1948	1949
Alter am 31.12.2001	49 Li.	44 Lj.	54 Li.	38 Li.	53 Li.	52 Lj.
Startgutschrift am 31.12.2001	EUR 372,12	EUR 276,64	EUR 272,48	EUR 178,52	EUR 1.006,96	EUR 176,64
1.Fiktivber. VBLS a.F. per 31.12.01	EUR 714,28	EUR 655,21	EUR 649,24	EUR 640,81	EUR 1.459,77	EUR 432,09
2.Fiktivber. Startgutschrift wie f. Renten nahe VBLS n.F.	EUR 341,93	EUR 271,91	EUR 409,04	EUR 254,00	EUR 1.218,16	EUR 231,60
3.Fiktivber. VBLS a.F. per 65.Lj.	EUR 630,83	EUR 446,24	EUR 570,03	EUR 455,65	EUR 1.498,64	EUR 341,10
4.Fiktivber. VBLS n.F. Per 65.Lj.	EUR 762,08	EUR 488,60	EUR 445,44	EUR 556,50	EUR 1.256,72	EUR 284,84
Az.	6 O 157/03	6 O 333/02	6 O 671/03	6 O 659/03	6 O 669/03	
Geburtsjahr, Alter am 31.12.2001	1947 54 Lj.	1949 52 Lj.	1952 49Lj.	1943 58Lj.	1950 51 Lj.	
Startgutschrift Am 31.12.2001	EUR 332,36	EUR 336,28	EUR 140,68	EUR 54,76	EUR 188,08	
1.Fiktivber. VBLS a.F. per 31.12.2001	EUR 727,49	EUR 611,26	EUR 572,22	EUR 35,49	EUR 420,20	
2.Fiktivber. Startgutschr. wie f. Rentennahe VBLS n.F.	EUR 647,50	EUR 329,19	EUR 249,90	EUR 1,61	EUR 224,86	
3.Fiktivber. VBLS a.F. Per 65. Lebens jahr	EUR 563,92	EUR 500,05	EUR 452,47	EUR 88,14	EUR 334,52	
4.Fiktivber. VBLS n.F. per 65Lj	EUR 407,16	EUR 506,00	EUR 363,88	EUR 101,96	EUR 331,40	

Übersicht mit Fiktivberechnungen der Beklagten zum Termin 14.05.2004

Az.	6 O 297/03	6 O 269/03	6 O 888/03	6 O 162/03	6 O 673/03
Geburtsjahr	1950	1955	1946	1947	1951
Alter am 31.12.2001	51	46	55	54	50
Startgutschrift am 31.12.2001	EUR 332,97	EUR 191,36	EUR 62,28	EUR 520,85	EUR 289,94
1.Fiktivber. VBLS a.F. per 31.12.01	EUR 622,67	EUR 599,38	EUR 50,68	EUR 928,29	EUR 686,60
2.Fiktivber. Startgutschrift wie für Renten nahe VBLS n.F.	EUR 302,03	EUR 272,58	EUR 65,64	EUR 519,81	EUR 333,77
3.Fiktivber. VBLS a.F. per 65. Lj.	EUR 526,79	EUR 476,31	EUR 167,12	EUR 638,13	EUR 527,72
4.Fiktivber. VBLS n.F. per 65. Lj.	EUR 552,80	EUR 394,96	EUR 160,52	EUR 676,89	EUR 495,08
Az.	6 O 283/03	6 O 18/04	6 O 150/03	6 O 205/03	
Geburtsjahr	1950	1945	1958	1947	
Alter am 31.12.2001	51	56	43	54	
Startgutschrift am 31.12.2001	EUR 144,56	EUR 222,61	EUR 151,80	EUR 287,77	
1.Fiktivber. VBLS a.F. per 31.12.01	EUR 574,97	EUR 325,86	EUR 453,75	EUR 513,99	
2.Fiktivber. Startgutschrift wie für Rentennahe VBLS n.F.	EUR 208,12	(rentennah)	EUR 244,19	EUR 457,87	
3.Fiktivber. VBLS a.F. per 65. Lj.	EUR 361,06	EUR 263,77	EUR 385,61	EUR 638,60	
4.Fiktivber. VBLS n.F. per 65. Lj.	EUR 301,92	EUR 292,04	EUR 383,88	EUR 464,76	

Übersicht mit Fiktivberechnungen der Beklagten zum Termin 18.06.2004

Az:	6 O 114/03	6 O 147/03	6 O 532/03	6 O 552/03	6 O 874/03
Geburtsjahr, Alter am 31.12.2001.	1947 54	1948 53	1947 54	1949 52	1949 52
Startgutschrift am 31.12.2001	EUR 373,20	EUR 224,84	EUR 234,16	EUR 281,20	EUR 195,84
1.Fiktivber. VBLS a.F. per 31.12.01	EUR 596,69	EUR 567,44	EUR 441,21	EUR 607,40	EUR 482,81
2.Fiktivber. Startgutschrift wie für Rentennahe VBLS n.F.	EUR 477,03	EUR 347,49	EUR 253,45	EUR 310,36	EUR 267,13
3.Fiktivber. VBLS a.F. per 65. Lj.	EUR 653,08	EUR 470,36	EUR 368,14	EUR 455,54	EUR 438,29
4.Fiktivber. VBLS n.F. per 65. Lj.	EUR 545,76	EUR 352,52	EUR 344,92	EUR 408,60	EUR 361,08
Az.:	6 O 575/03	6 O 982/03	6 O 96/03	6 O 704/03	6 O 706/03
Geburtsjahr, Alter am 31.12.2001.	1959 42	1953 48	1959 42	1953 48	1952 49
Startgutschrift am 31.12.2001	EUR 260,64	EUR 252,76	EUR 189,08	EUR 226,00	EUR 217,68
1.Fiktivber. VBLS a.F. per 31.12.01	EUR 702,90	EUR 653,62	EUR 547,92	EUR 597,25	EUR 713,34
2.Fiktivber. Startgutschrift wie für Rentennahe VBLS n.F.	EUR 225,70	EUR 471,93	EUR 269,02	EUR 352,29	EUR 444,28
3.Fiktivber. VBLS a.F. per 65. Lj.	EUR 459,07	EUR 742,62	EUR 616,62	EUR 588,47	EUR 672,45
4.Fiktivber. VBLS n.F. per 65. Lj.	EUR 522,28	EUR 522,24	EUR 532,28	EUR 461,08	EUR 443,64

Wie vor den Übersichten ausgeführt, hätte es die Kammer vorgezogen, erst nach Vorliegen einer ausreichenden Zahl von Fiktivberechnungen nach entsprechender Differenzierung in unterschiedliche Fallgruppen Terminsbestimmungen vorzunehmen. Wie ausgeführt, wurden die Fiktivberechnungen jedoch regelmäßig erst kurz vor den Terminen vorgelegt. Die Kenntnis der inzwischen vorgelegten Fiktivberechnung gibt der Kammer keinen Anlass, die bisher gefundene Rechtsprechung abzuändern. Insbesondere ist auch großen Abweichungen bei den Beträgen nach altem und neuem Recht durch Ziff. 1 des Tenors nach Auffassung der Kammer in zutreffender Weise Rechnung getragen. Erwartungsgemäß wird sich allerdings der Streit um die rechtliche Bewertung der Systemumstellung zwischen den Parteien voraussichtlich bis zum Bundesverfassungsgericht fortsetzen. Damit die Zahlen in den vorstehenden Übersichten ggf. besser ausgewertet werden können, gibt die Kammer zu den vorstehenden Übersichten ohne Anspruch auf Vollständigkeit noch einige Ergänzungen zu Daten, denen möglicherweise ein signifikanter Charakter zukommt:

- Steuerklasse I/0 wurde in folgenden Verfahren zugrunde gelegt:

6 0 156/03, 6 0 352/03, 6 0 197/03, 6 0 286/03, 6 0 267/03, 6 0 271/03, 6 0 296/03, 6 0 436/03, 6 0 702/03, 6 0 317/03, 6 0 269/03, 6 0 283/03, 6 0 205/03, 6 0 114/03, 6 0 874/03, 6 0 982/03, 6 0 96/03, 6 0 704/03 und 6 0 706/03;

- Kindererziehungszeiten waren in folgenden Verfahren angeführt:

6 0 108/03, 6 0 806/03, 6 0 267/03, 6 0 271/03, 6 0 279/03, 6 0 498/03, 6 0 296/03, 6 0 671/03 und 6 0 669/03;

- Besonders viele Umlagemonate (über 360) waren am 31.12.2001 in folgenden Verfahren zurückgelegt (Umlagemonate jeweils in Klammer):

6 0 108/03 (371), 6 0 742/03 (396), 6 0 156/03 (393), 6 0 197/03 (360), 6 0 125/03 (366), 6 0 286/03 (417), 6 0 267/03 (360) und 6 0 436/03 (380);

- Weniger als 240 Umlagemonate waren in folgenden Verfahren am 31.12.2001 erreicht (Umlagemonate in Klammern):

6 0 806/03 (208), 6 0 890/03 (129), 6 0 753/03 (214), 6 0 303/03 (237), 6 0 296/03 (188), 6 0 792/03 (194), 6 0 671/03 (123), 6 0 659/03 (60 Umlagemo-

nate im Beitrittsgebiet), 6 0 669/03 (201), 6 0 297/03 (198), 6 0 888/03 (60 Umlagemonate im Beitrittsgebiet), 6 0 673/03 (231), 6 0 283/03 (212), 6 0 18/04 (177), 6 0 150/03 (162), 6 0 874/03 (216);

- Die Verfahren aus dem Beitrittsgebiet mit erstmaliger Anmeldung zum 01.01.1997 sind bereits in der vorstehenden Aufstellung mit geringen Umlagezeiten aufgeführt:

6 0 659/03 und 6 0 888/03; bei diesen Verfahren ist noch anzumerken, dass es sich bei beiden Versicherten um rentennahe Jahrgänge handelt, die aber im Beitrittsgebiet keine besondere Berücksichtigung finden;

- Altersteilzeit, die nicht vor dem 14.11.2001 vereinbart worden war (vgl. § 79 Abs. 3 VBLS n.F.), war in folgenden Verfahren zu berücksichtigen:

6 0 209/03, 6 0 124/03, 6 0 157/03, 6 0 162/03 und 6 0 18/04;

- Die Vorschriften für Rentennahe waren unmittelbar im Verfahren 6 0 18/04 und im Zusammenhang mit einer Schwerbehinderung entsprechend in den Verfahren 6 0 125/03 und 6 0 309/03 anzuwenden.

- Die Versicherungsrente gemäß § 40 Abs. 4 VBLS a.F. zum 31.12.2001 liegt in vielen Fällen höher als der sich aus der Startgutschrift ergebende Betrag. Dies hat die Kammer in den bisherigen Entscheidungen über Startgutschriften unter 11.1 g) bereits erwähnt. Die Kammer hat hierauf kein besonderes Augenmerk gerichtet, weil für die 1. Fiktivberechnung regelmäßig die Versorgungsrente gemäß § 40 Abs.1 VBLS a.F. mit einem höheren Betrag maßgeblich war. Es war aus der Sicht der Kammer im Hinblick auf ihre gefundene Rechtsprechung zum geschützten Besitzstand unerheblich. Dennoch erscheint es erwähnenswert, dass die Versicherungsrente zum 31.12.2001 vielfach ganz erheblich hinter der Startgutschrift zurückbleibt, wobei möglicherweise Versicherte mit hohen Umlagezeiten und Steuerklasse I besonders betroffen sein könnten. Die nachstehende Tabelle von einigen Verfahren, die am 18.06.2004 verhandelt worden sind, zeigt wohl kaum vernachlässigbare Differenzen zwischen Startgutschrift und Versicherungsrente gemäß 1. Fiktivberechnung auf:

Az.:	6 O 982/03	6 O 96/03	6 O 704/03	6 O 706/03
Startgutschrift	EUR 252,76	EUR 189,08	EUR 226,00	EUR 217,68
§ 40 (4) VBLS a. F. per 31.12.2001	EUR 462,07	EUR 286,80	EUR 350,25	EUR 433,35

- Die Frage, wie jene Versicherte zu behandeln sind, bei denen zum 31.12.2001 noch nicht die Voraussetzungen für die Mindestgesamtversorgung (§ 41 Abs. 4 VBLS a.F.) erfüllt waren, jedoch noch vor Eintritt des voraussichtlichen Versicherungsfalls gegeben gewesen wären, wird in folgenden (nur zum Teil in den obigen Tabellen aufgeführten) Verfahren zur Entscheidung gebracht: 6 O 966/03, 6 O 18/04, 6 O 964/03, 6 O 967/03, 6 O 780/03 und 6 O 987/03.

Die Übersichten zeigen, dass die Startgutschriften regelmäßig deutlich niedriger sind, als es eine Versorgungsrente bei Eintritt des Versicherungsfalles zum 31.12.2001 wäre. Teilweise betragen die Startgutschriften sogar weniger als die Hälfte der fiktiven Versorgungsrente. Bei Eintritt des Versicherungsfalles vor dem Systemwechsel oder kurz danach wäre der Zahlbetrag der Versorgungsrente nach altem Recht wesentlich höher ausgefallen als der der Betriebsrente nach neuem Recht. Dabei kann offen bleiben, was für ein Versicherungsfall, ggf. auch für Hinterbliebene, in Betracht kommen könnte. Jedenfalls ist zur Zeit des Systemwechsels eine überaus große Verminderung des errechneten Rentenanspruchs festzustellen, die sich meist noch über einen langen Zeitraum erstreckt. Die jeweilige Verminderung stellt aus der Sicht der Kammer einen erheblichen Eingriff in die erdiente Anwartschaft dar.

Beim Kläger des vorliegenden Rechtsstreits 6 O 114/03 wirkt sich der Eingriff so aus, dass bei Eintritt des Versicherungsfalles zum Umstellungsstichtag 31.12.2001 nach bisherigem Satzungsrecht bei Zugrundelegung von Steuerklasse I/0 von einem rechnerischen Anspruch auf eine Versorgungsrente in Höhe von EUR 596,69 hätte ausgegangen werden müssen, während sich auf der Grundlage der Startgutschrift nur ein Anspruch auf eine Betriebsrente von EUR 373,20 ergeben hätte. Rechnerisch ist der Anspruch um EUR 223,49 oder um 37 % geringer als vorher.

Hervorzuheben ist ferner, dass bei dem Kläger des vorliegenden Rechtsstreits die als Startgutschrift errechnete Rentenanwartschaft von EUR 373,20 sogar um ca. 20 (EUR 92,01) geringer ist als die in der 1. Fiktivberechnung zum 31.12.2001 ermittelte Versicherungsrente nach § 40 Abs. 4 VBLS a. F. von EUR 465,21 (AH 115). Die Anwartschaft laut Startgutschrift ist auch um EUR 103,83 oder um ca. 22 % geringer als bei Anwendung der Vorschriften für rentennahe Jahrgänge (§ 79 Abs. 2 VBLS n.F.), wobei der Mindestbetrag nach § 40 Abs. 4 VBLS a.F. ausweislich der zweiten Fiktivberechnung maßgeblich wäre (vgl. AH 131).

Bei Vollendung des 65. Lebensjahres wird der rechnerische Anspruch des Klägers im Versorgungspunkte-System mit ca. EUR 545,76 rund 20 % (EUR 107,32) geringer sein als nach altem Satzungsrecht mit ca. EUR 653,08, obwohl der letztere Betrag die Mindestversorgungsrente in Höhe der Versicherungsrente gemäß § 40 Abs. 4 VBLS a.F. darstellt (vgl. AH 157). Sowohl beim Versicherungsfall der Regelaltersrente als auch bei allen sonstigen Rentenfällen (neben Hinterbliebenenrente vgl. § 39 Abs. 1 b - h VBLS a.F.) wird sich die rechnerische Verminderung auf Dauer auswirken. Nach der Umstellung zum 31.12.2001 bleibt außerdem für lange Zeit eine erhebliche Verminderung gegenüber der Versorgung nach altem Satzungsrecht. Zwar kommt zunächst der Versicherungsfall der Regelaltersrente nicht in Betracht. Gerade aber für die sonstigen Rentenfälle kann sich die rechnerische Verminderung über einen langen Zeitraum gravierend auswirken.

Es kann nicht unterstellt werden, dass die Tarifvertragsparteien einen derartigen Eingriff beabsichtigt haben. Dem Tarifvertrag Altersversorgung vom 01.03.2002 lässt sich in seiner Präambel und in §§ 32, 33 nur entnehmen, dass die Tarifvertragsparteien das bisherige Gesamtversorgungssystem durch ein Punktemodell ersetzen wollten, und dass sie dabei die im Gesamtversorgungssystem erworbenen Anwartschaften in das Punktemodell überführen wollten. Eine anders lautende Absicht geht auch aus dem Altersvorsorgeplan 2001 vom 13. November 2001 (Ziffern 3.4 - 3.5) nicht hervor.

Auf die Frage, ob die Arbeitgeber als eine der Parteien des Tarifvertrages einen derartigen Eingriff beabsichtigt haben, kommt es für die Bewertung des Tarifvertra-

ges nicht an. Von einem beabsichtigten Eingriff beider Tarifvertragsparteien kann nach dem Wortlaut des Tarifvertrages nicht ohne weiteres ausgegangen werden. Dazu wäre erforderlich gewesen, dass die Beklagte, wenn sie sich darauf berufen möchte, unter Beweisantritt konkret dargelegt hätte, woraus sich der Wille beider Tarifvertragsparteien ergeben soll, einen derartigen Eingriff vorzunehmen. Der Vortrag der Beklagten zur ihrer finanziellen Situation und der ihrer Beteiligten besagt noch nichts darüber, ob beide Seiten des Tarifvertrages einen derartigen Eingriff wollten.

Die Beklagte hat ferner im Rahmen der vorliegenden rechtlichen Auseinandersetzung selbst geltend gemacht, dass die Systemumstellung zu keinem Eingriff in „erdiente oder unverfallbare Anwartschaften“, nicht zu einer echten Rückwirkung zu Lasten der Versicherten geführt habe. Sie geht demnach offensichtlich selbst davon aus und hatte es bei der Neufassung ihrer Satzung zum Ziel, bereits erworbene bestandsgeschützte Anwartschaften der Versicherten im bis zur Systemumstellung bestehenden Umfang ohne Einbußen in das neue Punktesystem zu transferieren.

Die Beklagte ist damit offensichtlich ungewollt von den Zielvorgaben des Tarifvertrages Altersversorgung - ATV - vom 01. März 2002 abgewichen. An diese Zielvorgaben war sie jedoch gebunden, weshalb sich aus der Anwendung der Übergangsregelungen der neuen Satzung ergebende tatsächliche Eingriffe in zum Zeitpunkt der Systemumstellung bereits erworbene Anwartschaften unzulässig sind.

Danach kommt es nicht darauf an, ob der Vortrag der Beklagten zu ihrer finanziellen Situation bzw. zur Finanzierbarkeit der Leistungen zutrifft. Es kann ferner dahingestellt bleiben, ob die finanzielle Entwicklung bezüglich der demographischen Entwicklung vorhersehbar war, ob sie auf den Abbau von Stellen im öffentlichen Dienst und das Ausscheiden von Beteiligten zurückzuführen ist, und deshalb den Versicherten nicht entgegengehalten werden kann.

Es bedarf auch keiner vertiefenden Erörterung, ob die gegenwärtige konjunkturelle Lage im Rahmen von Zyklen der Binnen- und Weltwirtschaft als zwar lange dauernd, aber letztlich als vorübergehend angesehen werden muss, so dass die gegenwärtige Lage jedenfalls für dauerhafte Kürzungen keine Rechtfertigung abgeben

könnte (vgl. Urteile des Bundesarbeitsgerichts vom 22.04.1986 - 3 AZR 496/83 - Seite 5 und vom 17.03.1987 - 3 AZR 64/84 - Seite 8).

g)

Der aus der Sicht der Kammer ungewollte und unzulässige Eingriff unterbleibt im Ergebnis nur dann, wenn die Versicherten bei Eintritt des Versicherungsfalles als Betriebsrente mindestens den Betrag erhalten würden, der sich zum 31.12. 2001 als Versorgungsrente ergeben hätte; allerdings müssen sie eine Minderung dieses Betrages hinnehmen, der sich bei Fortbestand der Satzung in der alten Fassung ergeben hätte. Wie dargelegt, konnte sich die Versorgungsrente unter bestimmten Voraussetzungen in ihrem Betrag verringern. Außerdem müssen es die Versicherten auch hinnehmen, dass nach altem Recht nur eine Versicherungsrente gezahlt worden wäre, wenn beispielsweise wegen Ausscheidens aus dem öffentlichen Dienst bei Eintritt des Versicherungsfalles keine Pflichtversicherung mehr bestanden hätte.

Danach kommt es nicht darauf an, ob in jedem Falle statt der nach altem Recht errechneten Versorgungsrente mindestens der nach altem Recht errechnete Betrag der Versicherungsrente erhalten bleiben müsste. In vielen Fällen lassen nämlich die Berechnungen erkennen, dass die Startgutschrift auch noch unter der nach altem Recht errechneten Versicherungsrente liegt.

h) Weitergehende unzulässige Eingriffe vermag die Kammer nicht zu erkennen. Soweit den Versicherten jedenfalls, wie vorstehend unter g) erörtert, als Betriebsrente der geringere Betrag gezahlt wird, der sich bei Anwendung der Satzung der Beklagten in der Fassung der 41. Satzungsänderung zum 31.12.2001 oder zum Eintritt des Versicherungsfalles ergeben würde, vermag die Kammer auch keinen Eingriff in eine erdiente Dynamik zu erkennen. Die Mehrzahl der Fiktivberechnungen zeigt, dass unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Verhältnisse trotz weiterer Jahre im öffentlichen Dienst überwiegend keine Steigerung der fiktiven Versorgungsrente zwischen dem 31.12.2001 und der Vollendung des 65.Lebensjahres zu erwarten ist. Möglicherweise wird sich erst bei Eintritt des Versicherungsfalles feststellen lassen, ob ein Eingriff in eine erdiente Dynamik vorliegt (vgl. Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 11.12.2001 -3 AZR 128/01 - unter I.2.c)aa)). Soweit die genannten Mindestbeträge dem Versicherten bei Eintritt des Versicherungsfalles verbleiben, ist auch ein Eingriff in noch nicht erdiente Steigerungsraten nicht ersichtlich. Die Versi-

cherten sind nach dem neuen Punktemodell in der Lage, bis zum Eintritt des Versicherungsfalles weitere Versorgungspunkte zu erwerben.

- i) Die Errechnung der zum 31.12.2001 erdienten Anwartschaft muss nicht nach altem Satzungsrecht unter voller Berücksichtigung der Vordienstzeiten erfolgen. Zwar gehören die rentennahen ebenso wie die rentenfernen Jahrgänge gewiss nicht zu der Rentengeneration, die vor dem 31.12.2000 in Rente gegangen ist (vgl. Urteil des BGH vom 26.11.2003 - IV ZR 186/02-). Die obigen Fiktivberechnungen nach altem Satzungsrecht sind sämtlich unter Anwendung der sogenannten Halbanrechnung erfolgt. Insoweit aber geht die Kammer davon aus, dass weder der Beschluss des BVerfG vom 22.03.2000 noch die Rechtsprechung der Kammer zur Umsetzung dieses Beschlusses durch Vollanrechnung der Vordienstzeiten dazu führen müssen, dass zur Ermittlung der Anwartschaft beim Übergang vom Gesamtversorgungssystem zum Punktemodell zum 31.12.2001 die Vordienstzeiten in vollem Umfang zugrunde gelegt werden müssen.

Mit der Umstellung ihres Zusatzversorgungssystems von der Gesamtversorgung hin zum Punktemodell verfolgten die Tarifvertragsparteien und ihnen folgend die Beklagte unter anderem auch die Absicht, den Beanstandungen des Bundesverfassungsgerichts Rechnung zu tragen. Im Rahmen ihrer zum 01. Januar 2001 in Kraft getretenen Satzungsneufassung sieht die Beklagte eine Berücksichtigung von Vordienstzeiten künftig nicht mehr vor. Sie folgt dabei der von Seiten des Bundesverfassungsgerichts in seiner Entscheidung vom 22. März 2000 geäußerten Auffassung, wonach bei der Ermittlung der von der Beklagten zu gewährenden Betriebsrente Vordienstzeiten an sich überhaupt nicht berücksichtigt zu werden brauchen.

In diesem Zusammenhang ist nicht zu beanstanden, wenn die Beklagte zur Oberleitung des bisherigen Systems in das Punktemodell Übergangsregelungen in ihre neugefasste Satzung aufgenommen hat, wonach die von den Versicherten bis zum Zeitpunkt des Übergangs erworbenen („erdienten“) Anwartschaften mittels Startgutschriften in das neue System überführt werden sollen, zu deren Berechnung Vordienstzeiten nicht bzw. entsprechend den bisherigen Satzungsbestimmungen lediglich zur Hälfte als gesamtversorgungsfähige Zeit Berücksichtigung finden. Soweit den Versicherten jedenfalls als Betriebsrente der geringere Betrag gezahlt wird, der

sich bei Anwendung der Satzung der Beklagten in der Fassung der 41. Satzungsänderung zum 31.12.2001 oder zum Eintritt des Versicherungsfalles ergeben würde, hält sich die Ungleichbehandlung jedenfalls noch im Rahmen einer zulässigen Typisierung und Generalisierung einer komplizierten, eine sehr große Gruppe von Versicherten betreffenden Materie.

Auch Vertrauensschutzgesichtspunkte stehen dem nicht entgegen. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 22. März 2000 ausdrücklich offen gelassen, auf welche Weise die Beklagte den beanstandeten Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG) zu beheben haben wird. Neben der möglichen Vollarbeitung der Vordienstzeiten wurde gleichermaßen deren Nichtberücksichtigung - auch im Rahmen der Anrechnung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung - erörtert. Die Entscheidungen der Kammer, wonach im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung nach fruchtlosem Verstreichen der durch das Bundesverfassungsgericht gesetzten Frist Vordienstzeiten künftig in vollem Umfang zu berücksichtigen sind, sind nicht unumstritten. Allein hierauf kann ein schützenswertes Vertrauen der Versicherten nicht gegründet werden.

j)

Der angeführte Eingriff kann auch nicht deswegen als unbeachtlich angesehen werden, weil es sich um vernachlässigbare Folgen einer Typisierung bei einem Massengeschäft handeln würde. Zwar können bei der Ordnung von Massenerscheinungen typisierende und generalisierende Regelungen notwendig sein. Dabei entstehende Härten und Ungerechtigkeiten müssen aber nur dann hingenommen werden, wenn die Benachteiligung nur eine kleine Zahl von Personen betrifft und der Verstoß gegen den Gleichheitssatz nicht intensiv ist (vgl. BVerfG 79/87, 100). Wie die Übersichten zeigen, ist offenbar von den Nachteilen der Typisierung nicht nur eine geringe Zahl von Personen betroffen. Die Auswirkungen sind auch nicht nur gering.

k) Die Tarifautonomie steht insoweit der Entscheidung der Kammer nicht entgegen. Die Kammer geht davon aus, dass eine unbewusste Regelungslücke vorliegt. Der Tarifvertrag Altersversorgung war wohl in mancher Beziehung unvollständig. Die Neufassung der Satzung der VBL entspricht in vielen Bereichen wörtlich dem Tarifvertrag. In der Satzung der VBL mussten allerdings alsbald nach Bekanntmachung

der Neufassung am 03.02.2003 Satzungsänderungen vorgenommen werden, bislang mindestens drei. Sie betrafen u. a. die Änderung der Übergangsvorschriften für schwerbehinderte und erwerbsgeminderte Menschen. Wegen der beabsichtigten Systemumstellung waren die Tarifvertragsverhandlungen vor dem Tarifvertrag Altersversorgung offenbar überaus problematisch. Die Kammer geht nach dem Wortlaut des Tarifvertrages davon aus, dass sich die Tarifvertragsparteien bei der Erarbeitung des Übergangsrechts über etwaige Eingriffe in bestehende Anwartschaften nicht bewusst waren und lediglich die bestehenden Anwartschaften in das neue Modell transferieren wollten. Soweit die Beklagte den Tarifvertrag anders verstanden und ausgelegt wissen will, trägt sie dafür die Darlegungs- und Beweislast. Sie hat jedoch keinen konkreten Vortrag dafür erbracht, dass beide Tarifvertragsparteien einen Eingriff vornehmen wollten. Der unbeabsichtigte Eingriff steht einer unbewussten Regelungslücke gleich. Derartige unbewusste Regelungslücken können nach der Rechtsprechung des BAG, der die Kammer folgt, unter bestimmten Voraussetzungen geschlossen werden (vgl. Urteil des BAG vom 03.11.1998 - Az. 3 A ZR 432/97). Eine unbewusste tarifliche Regelungslücke muss danach von den Gerichten durch eine ergänzende Auslegung geschlossen werden, wenn sich unter Berücksichtigung von Treu und Glauben ausreichend Anhaltspunkte für den mutmaßlichen Willen der Tarifvertragsparteien ergeben oder wenn eine bestimmte Regelung nach objektiver Betrachtung dringend geboten ist. Hier hält es die Kammer für naheliegend, dass die Vertragsparteien mit der aus dem Tenor ersichtlichen Regelung geschlossen hätten, wenn sie den Eingriff in die Anwartschaft erkannt hätten. Im Übrigen ist aus der Sicht der Kammer die aus dem Tenor ersichtliche Regelung zwingend geboten, damit der unzulässige Eingriff in die Anwartschaft des Versicherten unterbleibt. Soweit durch die aus dem Tenor ersichtliche Regelung die Satzung der Beklagten betroffen ist, steht § 310 Abs. 4, Satz 3 BGB nicht entgegen. Ebenso wie der Tarifvertrag ist die Satzung der Beklagten in Bezug auf die Übertragung der Anwartschaften der rentenfemen Jahrgänge in das neue System als unvollständig anzusehen. Nach der Rechtsprechung des BGH sind die Satzungsbestimmungen der Beklagten als Allgemeine Geschäftsbedingungen in Form von Versicherungsbedingungen zu bewerten (vgl. z. B. Urteil vom 27.09.2000 - IV ZR 1490/99 -). Die Gerichte sind in der Regel nicht dazu aufgerufen, eine unwirksame - hier: unvollständige - Regelung durch eine eigene Regelung zu ersetzen (vgl. § 306 Abs. 2 BGB). Ist eine Bestimmung in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, so richtet sich

der Inhalt des Vertrages grundsätzlich nach den gesetzlichen Vorschriften. Wenn das Gesetz allerdings keine Regelung bereit hält, hat das Gericht die Lücke im Vertrag durch eine ergänzende Vertragsauslegung zu schließen (vgl. BGH v. 30. September 1998 - IV ZR 262/97 -). So liegt der Fall hier. Nur mit einer Regelung, wie sie aus dem Tenor ersichtlich ist, unterbleibt der unzulässige Eingriff in die Anwartschaft des Versicherten.

2. Bei der Berechnung der Startgutschrift ist die Beklagte lediglich verpflichtet, auf Antrag die bei der Ermittlung der Volleistung anzurechnende Rente der gesetzlichen Rentenversicherung statt nach dem Näherungsverfahren nach einer Rentenauskunft des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers entsprechend § 79 Abs. 4 VBL n.F. zugrunde zu legen. Im Übrigen waren die unmittelbar auf die Startgutschrift bezogenen Klagebegehren abzuweisen.
 - a) Unter der Voraussetzung, dass den Versicherten ihre nach alten Satzungsbestimmungen erworbene Anwartschaft nach den unter 1. dargelegten Voraussetzung erhalten bleibt, bestehen im vorliegenden Fall grundsätzlich keine Bedenken gegen die Berechnung der Startgutschrift.
 - b) Die Tarifvertragsparteien, und ihr folgend die Beklagte in der Satzung, waren grundsätzlich in der Gestaltung der Bestimmungen über die Errechnung der Startgutschrift frei, soweit sie nicht in bestehende Anwartschaften eingegriffen haben. Ein etwaiger Eingriff ist durch die vorstehenden Ausführungen unter 1., folgt man insoweit der Rechtsprechung der Kammer, ausgeglichen.
 - c) Bei der Errechnung der Startgutschrift ist die Beklagte jedoch verpflichtet, die bei der Ermittlung der Volleistung anzurechnende Rente der gesetzlichen Rentenversicherung auf Antrag statt nach dem Näherungsverfahren nach einer Rentenauskunft des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers entsprechend § 79 Abs. 4 VBL n.F. zugrunde zu legen. Die Tarifautonomie steht dieser Regelung ebenso wenig entgegen, wie § 310 Abs. 4 Satz 3 BGB. Die Kammer geht davon aus, dass die Tarifvertragsparteien mit dem Verweis auf § 18 Abs. 2 BetrAVG in § 33 Abs. 1 des Tarifvertrages Altersversorgung lediglich auf eine Berechnungsgrundlage verweisen wollten, ohne die Einzelheiten der Berechnung im Sinne einer Grundentscheidung der Tarif-

vertragsparteien festlegen und damit abschließend regeln zu wollen. Die Regelung in der Satzung der Beklagten behandelt die rentenfernen Jahrgänge gegenüber den rentennahen Jahrgängen ungleich (Artikel 3 GG) und benachteiligt sie damit unangemessen. (Vgl. auch § 2 (5) BetrAVG für vor Eintritt des Versorgungsfalles ausgeschiedene Beschäftigte der Privatwirtschaft). Es ist kein Grund insoweit ersichtlich, warum insoweit die rentenfernen Jahrgänge anders zu behandeln sein sollten, als die rentennahen. Die strikte Anwendung des Näherungsverfahrens bei rentenfernen Jahrgängen kann auch nicht als typisierende und generalisierende Regelung bei Massengeschäften gerechtfertigt werden. Härten und Ungerechtigkeiten betreffen nicht nur eine kleine Zahl von Personen. Der Unterschied kann vielfach auch sehr intensiv sein. In vielen Fällen stellen sich die Versicherten offenbar mit der Berechnung nach dem Näherungsverfahren günstiger als mit einer Errechnung aufgrund der erreichten Entgelte. Es hat aber den Anschein, dass insbesondere bei Personen mit längeren Ausbildungszeiten oder Fehlzeiten wie etwa durch Kindererziehung die Rente nach dem Näherungsverfahren wesentlich zu hoch angesetzt sein dürfte. Dieser Personenkreis wird regelmäßig keine Lebensarbeitszeit von rund 45 Jahren erreichen, wie sie die Errechnung der Rente im Näherungsverfahren voraussetzt.

Typisierung und Generalisierung rechtfertigen es nicht, diesen Personenkreis zu benachteiligen. Der Verwaltungsaufwand der Beklagten dafür dürfte relativ gering sein. Die betreffenden Personen werden Rentenauskünfte des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung einholen. Der Mehraufwand der Beklagten besteht dann lediglich noch in der Erstellung einer neuen Berechnung unter Eingabe der Daten der Auskunft der gesetzlichen Rentenversicherung und kann nicht übermäßig groß sein. Die unangemessene Benachteiligung der betroffenen Angehörigen der rentenfernen Jahrgänge lässt sich am einfachsten durch eine entsprechende Anwendung von § 79 Abs. 4 der Neufassung der Satzung satzungskonform beseitigen. Dort ist für die rentennahen Jahrgänge eine derartige Rentenauskunft vorgesehen.

d) Eine weitere unangemessene Benachteiligung bei der Gutschrift der Startgutschrift auf dem Versorgungskonto hat die Kammer in anderen Fällen darin gesehen, dass der Altersfaktor gemäß § 36 Abs. 3 VBLS n.F. nicht angewendet wird. Damit erfolgt nämlich eine Benachteiligung insbesondere der jüngeren Versicherten unter den rentenfernen Jahrgängen gegenüber der sonstigen Gutschrift von Versorgungspunkten (Vgl. [Urt. v. 30.01.2004](#) im Verfahren 6 0 197/03, juris-

punkten (Vgl. [Urt. v. 30.01.2004](#) im Verfahren 6 O 197/03, juris-Dokument-Nr. KORE417622004; mit Anm. Kühn/Kontusch, ZTR 2004, 181-185, und Kühn, BetrAV 2004, 283-287). In Anbetracht des Umstandes, dass der Kläger im Jahr 2001 durchgängig älter als 52 Jahre alt war, würde sich die Anwendung des Altersfaktors indes nicht zu seinen Gunsten auswirken. Eine entsprechende Feststellung war auch nicht begehrt.

3. Die weitergehende Klage war danach abzuweisen.

a) Die nach Eintritt des Versicherungsfalles erfolgende Dynamisierung der Betriebsrente nach § 39 VBLS n. F. um jährlich 1 % ist jedenfalls gegenwärtig unbedenklich. Die Kammer hat dazu im Urteil vom 27.06.2003 - 6 O 43/03 - ausgeführt, dass dies bei den gegenwärtigen Preissteigerungsraten und im Hinblick auf §§ 16 (3) Nr. 1, 18 (4) BetrAVG jedenfalls derzeit hinnehmbar sei. Bei höheren Preissteigerungsraten sei eine anderweitige Anpassungsregelung zunächst Angelegenheit der Tarifvertragsparteien. An dieser Rechtsprechung hält die Kammer weiterhin fest. (Vgl. auch Urteil des BGH vom 11.06.2003, Az.: IV ZR 156/02).

b) Soweit die Beklagte bei der Ermittlung der Startgutschrift im vorliegenden Fall die Steuerklasse I/0 zugrunde gelegt hat, begegnet dies keinen durchgreifenden Bedenken.

Beim Kläger des vorliegenden Verfahrens würde die Startgutschrift bei Zugrundelegung der Steuerklasse III/0 EUR 692,59 betragen. Wegen der Zugrundelegung der Steuerklasse I/0 reduzierte sie sich um ca. 46 % (EUR 319,39) auf EUR 373,20.

Die Regelung des § 79 Abs. 1 VBLS n.F. i.V.m. § 18 Abs. 2 BetrAVG, wonach für die Berechnung der Startgutschrift das fiktive Nettoarbeitsentgelt nach den Verhältnissen des jeweiligen Versicherten zum 31.12.2001 zu ermitteln ist, hält sich noch im Rahmen einer zulässigen Generalisierung.

Wie bereits das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 22. März 2000, Az. 1 BvR 1136/96, ausgeführt hat, handelt es sich bei der Regelung der

Zusatzversorgung der Beklagten um eine hochkomplizierte Materie. Die Beklagte als Satzungsgeberin ist daher zu gewissen Vereinfachungen gezwungen. Ungleichbehandlungen sind dabei in Kauf zu nehmen, solange davon nur eine verhältnismäßig kleine Zahl von Personen betroffen und der Verstoß gegen den Gleichheitssatz nicht sehr intensiv ist (vgl. BVerfGE 26, 265/275 f., st. Rspr.). Praktische Erfordernisse der Verwaltung und erhebliche Schwierigkeiten bei der Vermeidung der Ungleichbehandlung können zu Gunsten einer Typisierung ins Gewicht fallen (vgl. BVerfGE 63, 119/128; 87, 234/255 f.).

Zur Umsetzung der von den Tarifvertragsparteien beschlossenen Umstellung vom bisherigen Gesamtversorgungssystem auf ein Punktesystem bedurfte es notwendigerweise eines bestimmten Stichtages, ab dem das neue System Geltung erlangen sollte. Da die Tarifvertragsparteien beschlossen hatten, dass die unter der Geltung des „alten“ Gesamtversorgungssystems erworbenen Anwartschaften in das „neue System“ Eingang finden sollten und das „alte System“ nicht für die bisher Versicherten parallel weiter- und auslaufen sollte, war es ferner erforderlich, die bereits erworbenen Anwartschaften zum Umstellungsstichtag zu ermitteln und umzurechnen. Die Wahl des 31.12.2001 hierfür ist nicht zu beanstanden. Sie berücksichtigt dass der die Systemumstellung beschließende Tarifvertrag erst am 01. März 2002 beschlossen worden ist und seit dem Zeitpunkt, ab dem rückwirkend die neue Regelung Geltung erlangen sollte, bereits einige Zeit vergangen war, während der die bei der Beklagten Versicherten im Vertrauen auf den Fortbestand der „alten“ Satzungsbestimmungen weitere Anwartschaften erworben hatten.

Ebenso stellt es keine unangemessene Benachteiligung dar, wenn zur Umrechnung der erworbenen Anwartschaften das fiktive Nettoarbeitsentgelt unter Anwendung der Steuerklasse nach den zum Stichtag 31.12.2001 bestehenden Verhältnissen des jeweiligen Versicherten ermittelt wird. Ob der beim Kläger eingetretene Wechsel der Steuerklasse bis zu seiner Verrentung fort dauern wird, ist ungewiss. Gegebenenfalls mag dann entschieden werden, ob eine unbillige Härte vorliegt und welche Konsequenzen zu ziehen sind (vgl. zum bisherigen Satzungsrecht: §§ 41 Abs. 2 c), 56 Abs. 1 S. 4 VBLS a.F.).

Dass Veränderungen weder vor noch nach dem nicht zu beanstandenden Stichtag Berücksichtigung bei der Berechnung des fiktiven Nettoarbeitsentgeltes finden, mag im Einzelfall zu gewissen Härten führen. Dem stehen wiederum Fälle gegenüber, in denen sich diese Berechnungsweise für den jeweiligen Versicherten vorteilhaft auswirkt. Dies hält sich jedoch nach Ansicht der Kammer noch im Rahmen einer zur Ordnung von Massenerscheinungen erforderlichen und zulässigen Typisierung und Generalisierung.

Die Kammer verkennt nicht, dass beim Kläger steuerrechtlich gemäß § 38b S. 1 Nr. 3 lit. b EStG die Lohnsteuerklasse III und gemäß § 32a VI S. 1 Nr. 1 EStG das Splitting-Verfahren für das Jahr 2001 anzuwenden war, da das Jahr 2001 der Veranlagungszeitraum war, der dem Kalenderjahr folgte, in dem die erste Ehefrau des Klägers verstorben war. Indes stellen § 79 Abs. 1 VBLS n.F., § 18 Abs. 2 Nr. 1b BetrAVG, § 41 Abs. 2c Satz 1 Buchst. a VBLS a.F. darauf ab, ob der Versicherte am Umstellungstichtag verheiratet war und nicht dauernd getrennt lebte. Der Kläger erfüllte diese Voraussetzungen nicht, da ein Witwer im Satzungssinne nicht verheiratet ist. Die individuellen Steuerdaten des Berechtigten finden bei der Berechnung der Zusatzrente keine Berücksichtigung. Das Steuerrecht wird nur insoweit herangezogen, um fiktiv nach abstrakten Gesichtspunkten das fiktive Nettoarbeitsentgelt zu errechnen (vgl. Gilbert/Hesse, Die Versorgung der Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst, Stand: 01.08.2002, § 41, Anmerkung 12 a), aa), Blatt B 149e).

Nicht ausreichend ist daher, dass der Zusatzrentenberechtigte zum maßgeblichen Zeitpunkt steuerrechtlich noch in die Lohnsteuerklasse III gehörte. Vielmehr ist ein verwitweter Ehegatte gemäß § 79 Abs. 1 VBLS n.F., § 18 Abs. 2 Nr. 1b BetrAVG, § 41 Abs. 2c Satz 1 Buchst. a VBLS a.F. der Steuerklasse I/0 zugeordnet. Die zuletzt genannte Regelung ist Ausdruck des Nettoversorgungsprinzips und rechtlich nicht zu beanstanden (vgl. Gilbert/Hesse, a.a.O., B 149 e, unter Hinweis auf eine Entscheidung des Oberschiedsgerichts mit dem Az. OS 57/91). Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass in der steuerrechtlichen Literatur diskutiert wird, ob das Verwitwetenssplitting überhaupt mit Art. 3 GG vereinbar ist oder ob insoweit eine ungerechtfertigte Besserbehandlung im Vergleich zu sonstigen alleinstehenden Personen besteht (Blümich, EStG, 81. EL, Stand: März 2004, § 32a EStG, Rn. 49

und Rn. 52), und dass Verwitwete im beschriebenen Zeitraum nur hinsichtlich der Berechnung der tariflichen Einkommensteuer, also noch nicht einmal im gesamten Einkommensteuerrecht (insbesondere nicht bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens) wie Verheiratete behandelt werden (Blümich, a.a.O., Rn. 53).

Aus den genannten Gründen darf die Beklagte auch bei der Berechnung der Mindestzusatzrente nach Ziffer 1 des Tenors - vorbehaltlich einer Härtefallprüfung im Verrentungszeitpunkt - die Steuerklasse I/0 zugrundelegen, obgleich sich nach den plausiblen Berechnungen des Klägers (vgl. AH 177) die Anwendung der Steuerklasse I/0 auch insoweit in erheblichem Maße auswirken könnte.

c) Beim Kläger des vorliegenden Rechtsstreits ist nicht erkennbar, dass die Fragen des Mindestversorgungsschutzes bzw. der Kindererziehungs-, Ausbildungs- und Vordienstzeiten über die Ausführungen unter 11.1. hinaus von Belang sein könnten. Soweit es seine erdiente Anwartschaft betrifft, ist dieser durch Ziffer 1. des Tenors des Urteils Rechnung getragen. Bei der Errechnung der Startgutschrift als Grundlage künftiger Steigerungsraten ist der Rückgriff auf § 18 BetrAVG sachlichproportional und damit nicht zu beanstanden. Dies gilt beim Kläger entsprechend auch für die bei der Errechnung der Startgutschrift zugrunde gelegte Lebensarbeitszeit von 44,44 Jahren.

d) Die Ermittlung des gesamtversorgungsfähigen Entgeltes für die Startgutschrift auf der Grundlage der Bezüge der Jahre 1999, 2000 und 2001 begegnet keinen Bedenken, wenn dann auf die errechneten Startpunkte der Altersfaktor angewendet wird (oben II.2.d)). Ohne die dadurch erfolgende Dynamisierung läge eine Benachteiligung insbesondere der jüngeren rentenfernen Jahrgänge gegenüber der sonstigen Behandlung von zu einem bestimmten Lebensalter erworbenen Versorgungspunkten vor.

e) Bei dem von der Kammer gewährten Bestandsschutz für die rentenfernen Jahrgänge ist eine unangemessene Benachteiligung gegenüber den rentennahen Jahrgängen nicht feststellbar. Stichtagsregelungen sind grundsätzlich nicht unzulässig. Die damit verbundenen Härten sind hier hinnehmbar. Auch wenn zuzugeben ist, dass nicht erst ab Erreichen eines Lebensalters von 55 Jahren zum

31.12.2001 eine Änderung der Lebensplanung in Bezug auf die (Zusatz-) Versorgung erschwert oder unmöglich ist, bestehen gegen diesen Anknüpfungspunkt letztlich keine durchgreifenden Bedenken.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Ziff. 11, 711 ZPO.

Stichs

Walter

Schölch

Vors. Richter am Landgericht

Richterin am Landgericht

Richter

Ausgefertigt

Klau, Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Landgerichts